

**Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) im Wandel der
Zeit – eine Rechtsformveränderung vom eingetragenen Verein zur
Körperschaft des öffentlichen Rechts**

Bachelorarbeit

zur Erlangung des Grades
Bachelor of Arts
im Studiengang Public Management

eingereicht von

Sina Hofmann
Seminargruppe 1PM18-1
Matrikelnr. 1001374

am 30.07.2021

Prüfer und Gutachter:
Herr Carsten Baubkus, Volljurist, Industrie- und Handelskammer Cottbus
Herr RD Karl Georg Haubelt, Staatliche Studienakademie Bautzen

Einreichung und Vergabe der Bachelorthesis

Name: Hofmann

Vorname: Sina

Anschrift: Raunoer Straße 6
01968 Sedlitz

Seminargruppe: 1PM18-1
Studiengang Public Management

Thema der Arbeit:

Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) im Wandel der Zeit - eine Rechtsformveränderung vom eingetragenen Verein zur Körperschaft des öffentlichen Rechts

Name des Gutachters der Staatlichen Studienakademie:

RD Karl Georg Haubelt

Name des betrieblichen Betreuers:

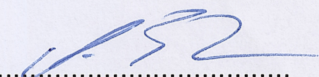
Volljurist Carsten Baubkus

Anschrift des Unternehmens:

Industrie- u. Handelskammer Cottbus Geschäftsbereich Aus- und Weiterbildung
Goethestraße 1
03046 Cottbus

Einverständnis des
Studiengangsleiters:

Bautzen, 30.04.2021


.....
Studiengangsleiter

Autorenreferat

Hofmann, Sina:

Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) im Wandel der Zeit – eine Rechtsformveränderung vom eingetragenen Verein zur Körperschaft des öffentlichen Rechts? – 2021. – 79 Bl., Berufsakademie Sachsen, Staatliche Studienakademie Bautzen, Bachelorarbeit, 2021

Die vorliegende Arbeit befasst sich zunächst mit der Geschichte des DIHKs. Zudem wird auf die aktuelle rechtliche Stellung, unter der besonderen Betrachtung der Rechtsform des eingetragenen Vereines, eingegangen. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf dem Urteil vom Bundesverwaltungsgericht 8 C 23.19 vom 14. Oktober 2020, welches zum Umdenken anregen soll. Im weiteren Verlauf soll die Möglichkeit zur Umwandlung in eine Bundeskammer betrachtet werden. Dabei wird der Blick sowohl auf die Voraussetzungen als auch auf die Rechtsfähigkeit und die Haftung gelenkt werden. In einem weiteren Aspekt wird auf die Problematik der Pflichtmitgliedschaft eingegangen, dieser Gliederungspunkt wird ebenso auf die IHK Cottbus gespiegelt. Die Änderung des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern ist ein Kernelement, wenn der DIHK zur Bundeskammer wird. Dabei wird das Gesetzgebungsverfahren in allen Teilschritten betrachtet. Eine Gesetzesänderung wird zum Sommer 2021 tatsächlich stattfinden. Wie das abschließende IHKG allerdings aussehen wird bleibt offen, da der Gesetzesentwurf noch nicht durch den Bundespräsidenten ausgefertigt wurde.

Inhalt

Verzeichnis über die verwendeten Abkürzungen	5
1. Einleitung	6
2. Methodik	7
3. Geschichte des DIHKs	8
3.1. Die Gründung 1861 bis 1870	8
3.2 Zukunft Spitzenverband 1871 bis 1918	9
3.3 Von der Weimarer Republik 1918 bis zum Ende der Diktatur 1945	11
3.4 Neugründung ab 1945	13
3.5 aktuelle Kammerorganisation von 1990 bis heute	15
4. aktuelle rechtliche Stellung des DIHK	17
4.1 eingetragener Verein	17
4.1.1 Voraussetzungen	18
4.1.2 Rechtsfähigkeit und Haftung	19
4.1.3 Vorteile	20
4.1.4 Nachteile	22
4.2 Begriff des Dachverbandes	23
4.3 Aufgaben des DIHKs	24
5. Urteil vom Bundesverwaltungsgericht	25
5.1 Gründe	25
5.2 Auswirkungen	27
6. DIHK als Möglichkeit zur Umwandlung in eine Bundeskammer	30
6.1 Körperschaft des öffentlichen Rechts	30
6.1.1 Voraussetzungen	32
6.1.2 Rechtsfähigkeit und Haftung	34
6.1.3 Vorteile	35
6.1.4 Nachteile	36

6.2 Problematik der Pflichtmitgliedschaft	37
6.3 Aufgaben des zukünftigen DIHKs	38
6.4 Exkurs: Grünen Fachgespräch	40
7. Änderung des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern	45
7.1 Änderungsvorstellungen	46
7.2 Kabinettsbeschluss	48
7.3 Empfehlung der Ausschüsse und Ausschussberatung	49
7.4 Lesungen im Bundestag	50
7.5 Öffentliche Anhörungen im Rahmen des Wirtschaftsausschusses	51
8. Fazit	54
Quellenverzeichnis	56
Abbildungsverzeichnis	59
Anlagenverzeichnis	60

Verzeichnis über die verwendeten Abkürzungen

AHK:	Auslandshandelskammer
BGB:	Bürgerliches Gesetzbuch
BIHK e.V.:	Bayrischer Industrie- und Handelskammertag e.V.
BVerwG:	Bundesverwaltungsgericht
DIHK:	Deutscher Industrie- und Handelskammertag
e.V.:	eingetragener Verein
GewO:	Gewerbeordnung
HK:	Handelskammer
IHK:	Industrie- und Handelskammer
IHKG:	Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern
IHKG-E:	Entwurf des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern
NSDAP:	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
OVG:	Oberverwaltungsgericht
VG:	Verwaltungsgericht
VwGO:	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG:	Verwaltungsverfahrensgesetz

1. Einleitung

„Ich kann freilich nicht sagen, ob es besser werden wird, wenn es anders wird; aber so viel kann ich sagen: es muss anders werden, wenn es gut werden soll.“ (Kußmann 2017) Bereits der erste deutsche Professor für Experimentalphysik und Mathematiker Georg Christoph Lichtenberg stellte fest, dass es Veränderungen geben muss, wenn sich die Gegebenheiten ändern. Mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 14. Oktober 2020 stand fest, dass der DIHK in der derzeitigen Position nicht bleiben kann. „Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Nord Westfalen muss zum 31.12.2021 aus dem DIHK austreten“. Mit dieser Schlagzeile wanderte die Botschaft durch die Medien. Welche Folgen dies mit sich bringt und welche Begründung das Gericht vorweisen kann, wird in der vorliegenden wissenschaftlichen Arbeit bearbeitet werden.

Die IHK Cottbus ist auch ein Mitglied des DIHKs. Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag hat seinen Sitz in Berlin. Die IHK Cottbus ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und der DIHK ein eingetragener Verein. Sowohl die rechtlichen Voraussetzungen als auch die Vor- und Nachteile werden im Folgenden unter die Lupe genommen. Auch das Thema der Pflichtmitgliedschaft muss im Rahmen einer Umwandlung betrachtet werden, da eine Körperschaft des öffentlichen Rechts dieses Thema unwiderruflich tangiert. Was bedeutet der Begriff der Pflichtmitgliedschaft? Welche unmittelbaren Folgen ergeben sich daraus?

Das Gesetz über die Industrie- und Handelskammern bildet die Grundlage für die Arbeit der örtlichen IHKn als auch für den DIHK. Der DIHK als Dachverband hat über Jahrzehnte Geschichte geschrieben.

Doch wie hat alles begonnen? Welche Aufgaben hat der DIHK heute? Um diese Themen genauer zu bearbeiten, ist es sinnvoll, zuerst einen Blick in die Vergangenheit zu werfen. Im Anschluss daran soll die aktuelle rechtliche Stellung erläutert werden. Außerdem wird das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes eine zentrale Rolle spielen. Die Möglichkeit der Umwandlung des DIHK in eine Bundeskammer sowie die Änderung des IHKG sollen ebenso beleuchtet werden. Der aktuelle Stand des Gesetzgebungsverfahrens ist zudem ein wichtiges

Kernthema. Ob die Rechtsform der Körperschaft des öffentlichen Rechts wirklich die Richtige ist?

2. Methodik

In der Bearbeitung der Bachelorthesis wurde sich auf die Methodik der Literaturrecherche beschränkt. Durch den geschichtlichen Einblick sowie den Blick in das Urteil vom Bundesverwaltungsgericht sind quantitative Methoden nicht zielführend. Der Schwerpunkt liegt in der Bearbeitung juristischer Aspekte. Sowohl Beschlussvorlagen, Gerichtsurteile und Stellungnahmen werden qualitativ in einem ausführlichen Teil erläutert und entsprechende Schlussfolgerungen daraus gezogen. Die Umwandlung des DIHK in eine Bundeskammer setzt ebenso einen gesetzlichen Diskurs voraus. Des Weiteren wurde sich für eine induktive Vorgehensweise entschieden, da an Hand des Gerichtsurteiles vom Bundesverwaltungsgericht Schlussfolgerungen gezogen werden. Dabei wird der Blick sowohl auf die Aufgaben des DIHKs als auch auf die Auswirkungen in den einzelnen Kammern gerichtet.

Das Gütekriterium der Objektivität ist in der Bearbeitung des Urteiles besonders wichtig, denn sowohl die Unternehmen als auch die IHKn können sich ihre eigene Meinung zu dem Thema bilden. Hier liegt keine alleinige einseitige Darstellung der Ergebnisse vor, sondern es werden viele Meinungen in diesen wissenschaftlichen Kontext mit einbezogen. Die Reliabilität wird zum Zeitpunkt Sommer 2021 festgelegt. Eine Gesetzesänderung des IHKGs ist fast durch. Es mangelt zum aktuellen Zeitpunkt nur noch an der Ausfertigung durch den Bundespräsidenten. Durch Kommentierungen im späteren neuen Gesetz kann es zu abweichenden Forschungsergebnissen kommen. Zur weiteren Erlangung von Informationen wird ein Fachgespräch in Form einer Videoaufzeichnung verwendet. Dieses Gespräch wird ausgewertet und analysiert, so dass die objektive Darstellung des Sachverhaltes sichergestellt wird. Die Thematik der Pflichtmitgliedschaft wird nicht nur beim DIHK beschrieben, sondern wird auf die IHK Cottbus reproduziert, um eine praktische Relevanz aufzuzeigen.

3. Geschichte des DIHKs

Von der Gründung über die Weimarer Republik, weiter durch den ersten und zweiten Weltkrieg bis zur aktuellen Kammerorganisation hat sich im Laufe der Zeit viel getan. In einem Überblick wird nun die Geschichte des DIHK aufgezeigt werden.

3.1. Die Gründung 1861 bis 1870

Die Handelskammer Heidelberg wurde mit einem Projekt 1860 beauftragt, einen Handelstag zu organisieren. Initiiert wurde die Versammlung vom Kaufmann Theodor Frey, welcher Vorsitzender der Handelsinnung Ebersbach am Neckar war. Es wurde im Folgenden überlegt, ob man sich auf die Zollvereinsstaaten beschränken sollte. Die meisten Mitgliedsstaaten des deutschen Bundes waren von der Zielgruppe betroffen. Nicht dazu zählten Österreich, Bremen, Hamburg und Lübeck sowie Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Holstein und Lauenburg. Es wurde immer wieder darüber diskutiert, ob man nur Mitgliedstaaten der Zollunion oder Vertreter aus allen Staaten des deutschen Bundes einladen sollte. (vgl. Hardach 2011) „Da viele Kammern und Kaufmännische Kooperationen aber die Beteiligung der österreichischen Handels- und Gewerbekammern wünschten, baten die Heidelberger Veranstalter im August 1860 die potenziellen Teilnehmer um Meinungsäußerung.“ (Hardach 2011, S. 9) Daraufhin wurden alle deutschen Staaten zum Handelstag eingeladen, wobei die Reaktionen darauf sehr unterschiedlich ausgefallen sind. Einige stimmten der Einladung zu, andere wiederum sahen noch nicht den geeigneten Zeitpunkt für eine überregionale Veranstaltung gekommen und wiederum andere reagierten gar nicht. Um die Veranstaltung zu fördern, finanzierte sie Großherzog Friedrich mit einem Betrag von 1500 Gulden. (vgl. Hardach 2011) „Am 13. Mai 1861 trat der „Allgemeine Deutsche Handelstag“ in Heidelberg zusammen. Morgens um 9 Uhr zogen die Vertreter von Deutschlands Handel und Gewerbe in die alte Aula der Heidelberger Universität.“ (Hardach 2011, S. 16) An der Versammlung nahmen 91 Delegierte aus fast allen Staaten des Deutschen Bundes teil, darunter Handelskammern, freie Vereine oder Kaufmännische Kooperationen. Es wurde ein Vorsitzender gewählt und eine vorläufige Satzung geschaffen. Inhaltliche Hauptthematik war vor allem der Zuständigkeitsbereich. Dabei soll der Handelstag / Vollversammlung im

Gesamtinteresse zu wirtschaftspolitischen Fragestellungen einbezogen werden. Die Vollversammlung soll alle 2 Jahre an verschiedenen Orten tagen. Bei Abstimmungen hat jede Organisation eine Stimme, wenn aber mehrere Organisationen aus einer Stadt kommen, so müssen sich die Delegierten auf eine Meinung einigen. Ebenso wurde ein Ausschuss aus der Vollversammlung gebildet, welcher 15 Mitglieder hat. Damit sollte „das weite regionale Spektrum und die Vielfalt der Interessengruppen des Handelstages“ (Hardach 2011, S. 17) widerspiegelt werden. Nach der ersten Versammlung wurden 188 Organisationen angeschrieben, um dem deutschen Handelstag beizutreten. Andere Organisationen fragten auch eigenständig an, ob ein Beitritt möglich ist. Schlussendlich waren 1861 nun 112 Mitgliedsunternehmen im Handelstag vertreten, allerdings bestand eine hohe Fluktuationsrate. Die höchsten Mitgliedszahlen lagen bei 220 Mitgliedern und die Niedrigsten bei 157 Mitgliedern (Stand Oktober 1868). (vgl. Hardach 2011)

1868 wurde die Satzung überarbeitet. Dabei wurde festgelegt, dass der deutsche Handelstag das gesamte Gewerbe zu repräsentieren hat. Die geplante Organisationsstruktur aus Vorsitzendem, Vollversammlung und Ausschuss sollte bestehen bleiben. Mitglieder sollten weiterhin die verschiedenen Institutionen sein und nicht die einzelnen Mitglieder der Gewerbe. Die regelmäßigen Sitzungen fanden im Verlauf mehr oder weniger regelmäßig statt, da sowohl der Bürgerkrieg als auch der darauffolgende französische Krieg 1870/71 eine Zusammenkunft erschwerte. Während der längeren Sitzungspause kam es zu einer erneuten Satzungsänderung, wobei die Organe erweitert wurden. Das Präsidium wurde durch den Ausschuss gewählt, welches aus insgesamt drei Mitgliedern bestand. (vgl. Hardach 2011)

3.2 Zukunft Spitzenverband 1871 bis 1918

Rund um das Jahr 1871 ist viel passiert. Österreich hat sich aus dem Handelstag verabschiedet. Nach einigen Jahren wurde dies akzeptiert. Durch die Reichsgründung haben viele vermutet, dass der Handelstag womöglich zerbrechen würde, dies geschah aber nicht. Durch die Reichsgründung nahm die Bedeutung sogar noch drastisch zu. In allen weiteren Satzungsänderungen, welche in den Vollversammlungen folgten, wurde der Zweck des Handelstages immer wieder bestätigt. In einer Sitzung 1901 stellte man fest, dass der Name

des Handelstages alleine nicht mehr ganz zutreffend war. Der deutsche Handelstag vertrete zwar den Handel, aber ebenso so auch die Industrie. Auf Vorschlag der Handelskammer Magdeburg kam es zu einer Umbenennung in den Deutschen Industrie- und Handelstag. An dem zweijährigen Rhythmus der Tagungen hielt man auch im Kaiserreich weiter fest. Man stellte nun nur ein Problem fest: für eine wirksame Interessenvertretung ist die Zeit zwischen den Versammlungen etwas lang. Nur mit einigen Verzögerungen konnte zu Gesetzesänderungen Stellung genommen werden. 1880 wurde daher ein Tagungsrhythmus von einem Jahr vereinbart. Bereits in den früheren Jahren kam es immer wieder zu Streitigkeiten beim Stimmrecht, so auch 1886. Vor allem größere Kammern wollten, dass sich das Stimmrecht an der Höhe des Mitgliedsbeitrages orientiert. Dies wurde daraufhin beschlossen, größere Kammern haben bis zu sechs Stimmen bekommen. Ebenso wurden in den folgenden Jahren die Organe erneut geändert. So wurde die Anzahl der Mitglieder des Ausschusses auf mindestens 25 und höchstens 30 ausgeweitet. Außerdem kam es 1901 dazu, dass zusätzlich zu den Ausschüssen sechs Kommissionen gebildet wurden. Diese sollten vor allem eine Beratungsfunktion erfüllen. Unter anderem wurden die Kommissionen für Verkehr, Sozialpolitik, und Geld, Banken und Börsen ins Leben gerufen. Durch die Festlegung eines Präsidenten sollte die Repräsentation nach außen gestärkt werden. Der Vorsitzende des Ausschusses hat dieses Amt automatisch eingenommen. (vgl. Hardach 2011)

Auch das Aufgabenspektrum erweiterte sich mit der Reichsgründung. So wurde nun deutlich mehr Wert auf eine Politikberatung gelegt. „Nach der Reichsgründung stand zunächst die Förderung eines nationalen Marktes durch die Vereinheitlichung der Währung, der Maße und Gewichte, des Rechts, der wirtschaftlichen Institutionen, der Eisenbahnen und der Post im Vordergrund.“ (Hardach 2011, S. 33) Die Zusammenarbeit mit der Reichsregierung, dem Reichstag und dem Bundesrat lief für den Handelstag unbefriedigend, denn eine Stellungnahme aufgrund einer Gesetzesänderung erfolgte nur sporadisch. Es war das Ziel, durch eine sachgemäße Aufklärung der Abgeordneten zu einer Gesetzgebung, dem Zweck entsprechend hinzuwirken. (vgl. Hardach 2011)

Auch im Ausland wurde versucht, erste Experimente in Richtung einer Auslandshandelskammer zu starten. Man richtete sich dabei vor allem nach dem

französischen und britischen Vorbild. Die erste deutsche Handelskammer im Ausland wurde in Brüssel gegründet. „Weitere Kammern wurden in Bukarest, Shanghai, Genf und New York gegründet.“ (Hardach 2011, S. 40) Allerdings kam es gerade bei der Finanzierung der Kammern zu erheblichen Schwierigkeiten. Sowohl die Regierung als auch der Deutsche Handelstag lehnten eine Subventionierung immer wieder ab. So mussten alle entstandenen Kammern ihren Betrieb nach und nach einstellen, Brüssel und Bukarest im Jahr 1904 und die anderen im Laufe des Ersten Weltkrieges. (vgl. Hardach 2011)

Im ersten Weltkrieg nahm der Deutsche Industrie- und Handelskammertag nur am Rande an einigen Angelegenheiten teil. So wurde am 28. September 1914 eine nationale Kundgebung ausgerichtet, dabei wurde allen Unternehmen die Unterstützung für den Krieg zugesichert. In der Kriegswirtschaftsorganisation hatte der DIHK auch kaum Mitsprache. Allerdings konnte der Außenhandel zu neutralen Nachbarländern, wie die Schweiz oder Norwegen, aufrechterhalten bleiben. Im Juni 1916 verlangte der Deutsche Industrie- und Handelskammertag in die zukünftige Kriegsorganisation stärker mit einbezogen zu werden. (vgl. Hardach 2011) „Kurz vor Kriegsende, am 6. November 1918, bekräftigte der Hauptausschuss gegenüber der Reichsregierung noch einmal den Anspruch des Industrie- und Handelstages, bei der Gestaltung der Übergangswirtschaft mitzuwirken.“ (Hardach 2011, S. 61)

Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag hat sich in diesem Zeitabschnitt gewissermaßen in Richtung Spitzenverband entwickelt, wobei das Konzept der Auslandshandelskammern noch nicht erfolgreich war.

3.3 Von der Weimarer Republik 1918 bis zum Ende der Diktatur 1945

Zunächst hat sich nicht viel verändert. Der Industrie- und Handelstag hat sich aufgrund des Sturzes der Monarchie und dem Kriegsende erst einmal zurückgezogen. Auch mit der ersten Vollversammlung im Dezember 1920 gab es keine Veränderungen, weder in den Organen noch in der Satzung. Im Januar 1922 wurde die Satzung in einigen Punkten dann jedoch erweitert. Das Amt des ersten und zweiten Präsidialmitglieds entstand. Außerdem wurde ein Vorstand im Sinne des BGB festgelegt. Dieser bestand aus dem ersten Präsidialmitglied und dem Präsidenten. Ebenfalls diskutierten die Mitglieder über eine Eintragung ins Vereinsregister, dies ist aber zu diesem Zeitpunkt nicht geschehen. Auch in

den Ausschüssen gab es immer wieder Diskussionen über die Anzahl der Mitglieder. Trotz der steigenden Anzahl an Aufgaben beschäftigte der Industrie- und Handelstag noch zu wenig Mitarbeiter. Es wurden Themen bearbeitet, wie „die Probleme der Übergangswirtschaft, [...], die Umstellung von der Kriegswirtschaft zur Friedenswirtschaft, die Integration der demobilisierten Soldaten in den Arbeitsmarkt, die Währungspolitik und die Finanzpolitik“ (Hardach 2011, S. 64). Die Vollversammlungen organisierten sich für die Zukunft besser. Nun kam es auch zu regelmäßigen Besuchen von zahlreichen Reichskanzlern in der Versammlung. Spontane Debatten wurden abgeschafft. Eine klare und strukturierte Präsentation war enorm wichtig geworden, um sich sachlich gegenüber der Politik und der Öffentlichkeit zu präsentieren. Ein wichtiger Grundstein wurde 1924 getroffen. Die Reichsregierung legte fest, die Verbände bei wirtschaftlichen Gesetzesvorhaben mit einzubeziehen. (vgl. Hardach 2011)

Die Situation bei den Auslandshandelskammern hat sich seit 1924 stetig verbessert. So gab es bereits 25 Kammern weltweit. Deren Aufgabe war es, statische Unterlagen zu den Marktsituationen zu sammeln oder Geschäftskontakte herzustellen. Besonders in Zoll- und Steuerfragen haben die Kammern eine Rolle des Vermittlers eingenommen. Zu der Vollversammlung wurden fortan auch Vertreter der Auslandshandelskammern eingeladen. (vgl. Hardach 2011)

Am 1. März 1933 trat der Deutsche Industrie- und Handelstag zusammen, um über die aktuelle politische Lage zu diskutieren. Die politischen Ziele der neuen Regierung waren unklar. „Autoritäre Parolen, Drohungen gegen politische Gegner, Nationalsozialismus und Antisemitismus beherrschten die politische Szene.“ (Hardach 2011, S. 85) Es kam zur Einigung darüber, die Regierung zu unterstützen. Die Begründung sei, dass der Verein stets parteiunabhängig gehandelt hat. Dem DIHK wurde Loyalität zugesprochen, trotz der angespannten Situation. Der Reichskanzler sicherte zu, dass er an einer „Mitarbeit der Handelskammern zum Wiederaufbau der Wirtschaft und des Staates“ (Hardach 2011, S. 86) interessiert ist. Es solle aber stets mit der Rücksicht auf die komplizierten politischen Verhältnisse agiert werden. Eine starke Regierung mit der Fülle und Breite der Gesetzgebungsmacht wurde begrüßt. Trotzdem kam es immer wieder dazu, dass Mitglieder aufgrund ihrer Ideologie aus dem Verband

gedrängt worden sind. Ebenso begannen systematische Angriffe auf den Verband, sodass der Vorstand gezwungen war, im April 1933 zurückzutreten. Auf der nächsten Vollversammlung wurde der Vorstand neu besetzt, besonders mit Personen, welche der NSDAP angehörten. Durch eine abschließende Satzungsänderung kam es dazu, dass alle Befugnisse auf den Präsidenten übertragen worden sind. „Der neue Präsident erklärte, er werde sein Amt „als Vertreter des nationalsozialistischen Willens und des Willens unseres Führers Adolf Hitler“ ausüben.“ (Hardach 2011, S. 88) Formal hatte sich noch ein Punkt geändert, der Verband wurde nun in das Vereinsregister eingetragen.

In der Zeit des Zweiten Weltkrieges wurden die IHKn benutzt, um die Rüstungsproduktion in den Unternehmen zu unterstützen. Es wurde vor allem geprüft, ob Mitarbeiter vom Militärdienst freigestellt werden sollen, um die Rüstungsbetriebe nicht zu gefährden. Auch war es die Aufgabe, Stellungnahmen zur Verteilung von Rohstoffen, Zwischenprodukten und Energie abzugeben. (vgl. Hardach 2011) „Nachdem die Alliierten die deutschen Grenzen überschritten hatten, brach die nationalsozialistische Kriegswirtschaft zusammen. Am 8. Mai 1945 endete der Krieg mit der bedingungslosen Kapitulation des Deutschen Reiches.“ (Hardach 2011, S. 95)

3.4 Neugründung ab 1945

Noch vor der Kapitulation im Mai 1945 begann bereits zum Anfang des Jahres der Aufbau der IHKn in der ursprünglichen Form, wie es vor dem Nationalsozialismus war. Das konnte vor allem in den Gebieten realisiert werden, in denen die alliierten Truppen bereits einmarschiert waren. Durch die zahlreichen Neugründungen erwarteten vor allem Städte und Gemeinden eine Unterstützung beim Wiederaufbau sowie deren Organisation. Die gegründeten IHKn mussten sich aber dennoch an die politische Situation anpassen, da vier Verwaltungszonen entstanden sind. Dadurch kam es zu unterschiedlichen Entwicklungen der einzelnen Kammern. (vgl. Hardach 2011)

Die Entwicklung der IHKn in der Sowjetischen Zone gestaltete sich wie folgt: Durch die Regierung wurde im Herbst 1945 die Gründung der IHKn veranlasst. Die örtlichen Zuständigkeiten richteten sich nach den Ländern sowie nach den preußischen Provinzen. Neue Rahmenbedingungen wurden geschaffen, an denen sich die Kammern orientieren mussten. Dabei war eine Selbstverwaltung

durch die Unternehmen nicht vorgesehen. (vgl. Hardach 2011) „Die Gremien der Kammern wurden zu je einem Drittel von den Mitgliedsfirmen, den Gewerkschaften und der Verwaltung besetzt.“ (Hardach 2011, S. 102) Die Verwaltung verfügte in der Stimmenverteilung immer über eine Zwei-Drittel-Mehrheit, zu Beginn durch die KPD und im späteren Verlauf durch die SED. 1948 wurde klargestellt, dass die Kammern für den Bereich der Privatwirtschaft zuständig sind. Zusammenfassend galten in dieser Zone die IHKn als Instrument für die Wirtschaftspolitik auf staatlicher Ebene. So waren sie für die Berufsausbildung und die Versorgung regionaler Unternehmen mit Energie oder Rohstoffen zuständig. (vgl. Hardach 2011)

Erst im Oktober 1949 kam man in Ludwigshafen zusammen, um eine Neugründung des Deutschen Industrie- und Handelstages anzugehen. Dabei wurden die Ziele neu ausgerichtet. Die Aufgabe war es, „die Zusammenarbeit der Kammern zu sichern und zu fördern, einen geordneten Erfahrungsaustausch zu gewährleisten und in allen die kaufmännischen Belange der gewerblichen Wirtschaft des Gesamtbetriebes des Deutschen Industrie- und Handelstages betreffenden Fragen den gemeinsamen Standpunkt der Kammern zur Geltung zu bringen, insbesondere ihre Interessen gegenüber Behörden und sonstigen Interessenvertretungen des Bundesgebietes zu vertreten“ (Hardach 2011, S. 119). Als neue Organe wurden die Mitgliederversammlung, welche sich aus allen IHKn des Bundesgebietes zusammensetzt, der Hauptausschuss und der Vorstand festgelegt. Das Stimmenrecht nach Beitragshöhe wurde in ein einfaches Stimmenrecht (eine Stimme pro Mitglied) umgewandelt. Die Vollversammlung sollte mindestens einmal im Jahr stattfinden. Im Laufe der Zeit stellte man fest, dass eine Vollversammlung im Frühjahr und eine im Herbst die perfekte Kombination für regelmäßige Treffen sind. Der Hauptausschuss hatte die Möglichkeit bei einzelnen Aufgaben, die Fachausschüsse zu kontaktieren, um die Arbeit zu unterstützen. So gab es beispielsweise einen Außenwirtschaftsausschuss, einen Verkehrsausschuss, einen Berufsbildungsausschuss oder auch mit einer einhergehenden Aufgabenerweiterung 1978, einen Umweltausschuss. Die Anzahl der Mitglieder im Vorstand verringerte sich wieder, um die Entscheidungsfähigkeit zu erhöhen. Die neue Satzung legte fest, dass der Vorstand aus mindestens drei und höchstens sechs Vorsitzenden besteht. Im Vereinsregister galt der Vorsitzende

als Vorstand. Der Deutsche Industrie- und Handelstag wurde ebenso wieder im Register eingetragen.

1961 wurde der Präsident als Repräsentant wieder aus der Mitte der Mitgliederversammlung bestellt. (vgl. Hardach 2011) „Den Vorstand im Sinne des Vereinsrechts bildeten der Präsident, zwei vom Vorstand aus der Mitte gewählte stellvertretende Präsidenten und der Hauptgeschäftsführer.“ (Hardach 2011, S. 120) Auch die Anzahl der Beschäftigten nahm aufgrund stetige wachsender wirtschaftspolitischen Fragen zu. Es standen Themen zur Debatte, wie die Tarifpolitik, die Sozialpolitik oder die Energiepolitik. 1980 waren in elf unterschiedlichen Abteilungen insgesamt 205 Arbeitnehmer angestellt. Seit 1950 kam es immer wieder zur Diskussion einer Erschaffung eines Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern, bis es schlussendlich 1956 eine Einigung gab. Durch die Erschaffung eines gemeinsamen Kammerrechts hat der Deutsche Industrie- und Handelstag die Zusammenarbeit zu den bundesweiten IHKs gestärkt. Es wurden Anregungen und Wünsche gebündelt und an die Regierung weiter gegeben. (vgl. Hardach 2011) „Hauptgeschäftsführer Albrecht Düren betonte auf der Vollversammlung vom Februar 1964: „daß [sic!] der Deutsche Industrie- und Handelstag in allen wichtigen Meinungsbildungen sich auf die Auffassung der Kammern stützt, daß [sic!] er nicht etwas Abstraktes zu werden strebt, sondern daß [sic!] er die Spitzenorganisation der 81 Kammern ist und bleiben will“.“(Hardach 2011, S. 131)

3.5 aktuelle Kammerorganisation von 1990 bis heute

Mit dem zeitlichen Umschwung der Wiedervereinigung begann auch für den Deutschen Industrie- und Handelstag ein neuer Weg. Die Kammern von Ostdeutschland traten dem Verein bei. Insgesamt hatte der Spitzenverband nun 83 Mitgliedskammern. Durch den Beschluss des Bundestages 1991 und der Festlegung, dass die Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland Berlin wird, einigte man sich einige Jahre danach auch innerhalb des Spitzenverbandes den Sitz in Berlin zu errichten. Der Deutsche Industrie und Handelstag wurde zum 1. Juli 2001 in den Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK), im Rahmen eines Beschlusses vom 13. Februar 2001 umbenannt. (vgl. Hardach 2011) Die Ziele in der Satzung blieben unverändert bestehen.

Diese waren „die Zusammenarbeit der als Organe der Kaufmannschaft gebildeten Industrie- und Handelskammern zu sichern und zu fördern, einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch zu gewährleisten und in allen das Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft im Bereich des DIHK betreffenden Fragen einen gemeinsamen Standpunkt der Industrie- und Handelskammern auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene gegenüber der Politik, der Verwaltung, den Gerichten und der Öffentlichkeit zu vertreten.“ (Hardach 2011, S. 163)

Ebenso wurde ein zusätzlicher Ausschuss für Gesundheitswirtschaft geschaffen, da besonders dieser Sektor zunehmend an Bedeutung gewonnen hat. Zusammenfassend gibt es nun insgesamt 14 Ausschüsse, welche auf 100 Mitglieder beschränkt sind. Mit einer Reform der Satzung des DIHK wurde die interne Organisation nochmals optimiert. Das Organ des Präsidenten wird von der Vollversammlung gewählt und darf insgesamt nicht mehr als zwei Amtsperioden bestreiten. Eine Amtsperiode beträgt vier Jahre. Wichtig dabei ist, dass sich der Kandidat in der Vollversammlung befindet und die Altersgrenze von 65 Jahren zum Zeitpunkt der Wahl nicht überschritten ist. Auf einer Vollversammlung 2008 wurde ergänzt, dass die Altersgrenze bei einer Wiederwahl überschritten werden darf. (vgl. Hardach 2011) „Als rechtliche Vertretung des Verbandes wurde ein „Geschäftsführender Vorstand“ eingeführt, der aus dem Präsidenten, den vier Vizepräsidenten und dem Hauptgeschäftsführer besteht.“ (Hardach 2011, S. 164)

Auch bei den Auslandshandelskammern in Europa hat sich viel getan. So wurde Brüssel ein immer wichtigerer Kontakt in der Politikberatung. Ab 2004 existierte „das Haus der Europäischen Kammern“ mit ihrem Sitz in Brüssel. Im Folgenden wurde das Organigramm optimiert. Es bestanden nun sechs unterschiedliche Geschäftsfelder:

- „Wirtschafts- und Standortpolitik“
- „Starthilfe und Unternehmensförderung“
- „Aus- und Weiterbildung“
- „Innovation und Umwelt“
- „International“
- „Recht & Fairplay“.

Durch die Neustrukturierung sollte die Arbeit mit den IHKn in Deutschland verbessert werden. Das Prinzip des Gegenstromes setzte sich durch, indem die

regionalen Kammern die Interessen der ansässigen Mitgliedsunternehmen wahrnehmen und der DIHK überregional bei der Interessenvertretung mitwirkt und dabei eine unterstützende Tätigkeit vor allem zur Politik wahrnimmt.

Mit den Aufgaben wuchs auch die Zahl der Arbeitnehmer beim DIHK im Inland auf 198 Mitarbeiter/innen und im Ausland auf 352 Mitarbeiter/innen. (vgl. Hardach 2011) Der aktuelle Präsident ist Peter Adrian (Anl. 1). Er ist seit März 2021 im Amt und folgt somit auf Erik Schweitzer. Zuvor war Herr Adrian bereits Präsident der IHK in Trier. (vgl. Renner 2021) Seit November 2001 ist Dr. Martin Wansleben der Hauptgeschäftsführer (Anl. 2) vom DIHK. (vgl. DIHK (Hrsg.) 2021 b) Der Spitzverband hat aktuell 79 Mitglieder, welche sich in der ganzen Bundesrepublik Deutschland verteilen (Anl. 3). (vgl. Hardach 2011)

4. aktuelle rechtliche Stellung des DIHK

Der DIHK ist im geschichtlichen Hintergrund schon seither ein eingetragener Verein. Im Folgenden wird zunächst die Rechtsform des e.V. fokussiert. Dabei werden die Voraussetzungen für die Bildung analysiert sowie deren Vor- und Nachteile erläutert. In einem weiteren Kapitel wird der Begriff des Dachverbandes anhand der Organisation des DIHK betrachtet werden. Abschließend richtet sich der Blick auf die aktuellen Aufgaben, sowohl innerhalb Deutschlands als auch über die Grenzen hinaus bis nach Brüssel.

4.1 eingetragener Verein

Grundsätzlich unterscheidet man zwischen einem wirtschaftlichen und einem ideellen Zweck innerhalb des Vereinsrechts im BGB. Ein Verein setzt sich aus mehreren Mitgliedern beziehungsweise Personen zusammen. (vgl. Bährle 2010) „Ein Verein ist eine auf Dauer berechnete Verbindung einer größeren Anzahl von Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks, die nach Maßgabe ihrer Satzung körperschaftlich organisiert ist, einen Gesamtnamen führt und auf einen wechselnden Mitgliederstand angelegt ist.“ (Bährle 2010, S. 4)

Der wirtschaftliche Zweck gemäß § 22 BGB richtet sich nach einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Dabei ist das Ziel, Vermögenswerte zu schaffen. Es sollen Gewinne erwirtschaftet werden, die den Mitgliedern im Anschluss zu Gute kommen. Die Rechtsfähigkeit wird hierbei allerdings nur durch

staatliche Verleihung erlangt. Die örtliche Zuständigkeit liegt dabei in dem Gebiet des Landes, in dem der Verein seinen Sitz hat. Bei der Form des wirtschaftlichen Vereines handelt es sich in der Praxis um einen Ausnahmefall. (vgl. Bährle 2010)

Der ideelle Zweck gemäß § 21 BGB richtet sich nicht nach einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Es ist jener Verein, der keine Vermögensvorteile für seine Mitglieder erwirtschaftet. Die Rechtsfähigkeit wird hier durch Eintragung in das Vereinsregister erlangt, welches beim zuständigen Amtsgericht geführt wird. Ebenso ist es aber auch möglich, als nicht rechtsfähiger Verein zu agieren, dann ohne den Zusatz e.V.. (vgl. Bährle 2010) Der DIHK wird dem ideellen Bereich zugeordnet, da die Aufgabe des Vereins in der Interessenvertretung liegt. Gemäß § 1 Abs. 3 der Satzung des Deutschen Industrie- und Handelskammertages e.V. ist der Zweck des DIHK nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Er ist außerdem ein rechtsfähiger Verein, da eine Eintragung im Vereinsregister seit 1947 vorliegt.

Jeder Verein besitzt insbesondere zwei Merkmale: zum einen eine körperschaftliche Verfassung, dabei gibt es eine Satzung sowie Vereinsorgane und zum anderen eine Unabhängigkeit von Einzelpersonen. Hierbei geht es um die Bestandsfähigkeit eines Vereines. Auch wenn einzelne Mitglieder den Verein verlassen, so bleibt er weiterhin bestehen. Zusammenfassend kann ein Verein als eine Körperschaft des privaten Rechts bezeichnet werden. (vgl. Bährle 2010)

4.1.1 Voraussetzungen

Die rechtlichen Voraussetzungen für das private Vereinsrecht bildet vor allem das BGB ab. Dabei wird der rechtsfähige Verein in den §§ 24 bis 53 BGB sowie §§ 55 bis 79 BGB thematisiert. Daneben gibt es das Vereinsgesetz, welches vor allem das öffentliche Vereinsrecht regelt. (vgl. Bährle 2010)

Ein Verein, wie der DIHK kann aufgrund eines Zusammenschlusses mehrerer Personen über bereits viele Jahre entstehen. Diese Variante ist in der Realität eher die Ausnahme. Variante zwei ist dabei, dass sich verschiedene Personen zusammenschließen, um ein gemeinsames Ziel zu verfolgen. Es ist aber zu diesem Zeitpunkt noch nicht klar, welche Rechtsform die optimale ist. Dabei wird meistens zunächst eine Vorgründungsgesellschaft gebildet, wobei der Zweck vereinbart wird. (vgl. Bährle 2010)

Die Phase der Vereinsgründung durchläuft jeder potenzielle Verein. Dabei wird ein Gründungsvertrag geschlossen. Der Verein wird errichtet, eine Satzung wird erstellt und als verbindlich erklärt und abschließend wird die Frage der Rechtsfähigkeit geklärt, also ob der Verein in Register eingetragen werden soll oder nicht. Zu Erlangung der Rechtsfähigkeit müssen mindestens sieben Gründungsmitglieder gemäß § 59 Abs. 3 BGB vorhanden sein. Bei der Gründung eines Vereines gilt die Formfreiheit, ein Vertrag kann auch mündlich geschlossen werden. Nur bei der Gründung eines rechtsfähigen Vereines muss die Satzung in der Schriftform vorliegen. Die Gründungsmitglieder können sehr vielfältig sein. Es kann sich um juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts handeln. Ebenso können sich aber auch geschäftsfähige natürliche Personen bei einer Gründung beteiligen. Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass beschränkt geschäftsfähige Personen einen Verein gründen. Diese Personengruppe muss nur rechtswirksam vertreten werden. (vgl. Bährle 2010)

Einem späteren rechtsfähigen Verein geht immer der sogenannte Vorverein voraus. „Der Vorverein ist deswegen zwingend, weil der Anmeldung zum Vereinsregister nach § 59 Absatz 2 BGB die Satzung und der Nachweis über die Bestellung des Vorstandes beizufügen ist.“ (Bährle 2010, S. 21) In der Realität muss der Verein tatsächlich schon bestehen. Wird eine Anmeldung ins Register versagt, so löst sich der Vorverein automatisch auf. Mit einer Eintragung in das Vereinsregister wird er beschränkt rechtsfähig. (vgl. Bährle 2010)

4.1.2 Rechtsfähigkeit und Haftung

Wie bereits zuvor beschrieben, muss ein Verein um die Rechtsfähigkeit zu erlangen, in das Vereinsregister eingetragen werden. Dabei ist vor allem die Satzung entscheidend, denn da muss der Vereinszweck festgelegt sein. Nur wenn das Amtsgericht eindeutig erkennt, dass ein ideeller Zweck erfüllt wird, ist eine Eintragung möglich. Diese Regelung wurde geschaffen, da sich ein Verein nicht als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb aufstellen soll. Dies ist nicht Sinn und Zweck eines Vereins. (vgl. Bährle 2010)

Eine Anmeldung muss durch den Vorstand unverzüglich geschehen, wenn keine Eintragungshindernisse vorliegen. Ein Hindernis könnte sein, wenn nicht mindestens sieben Mitglieder die Satzung unterschrieben haben oder die Satzung nicht vollständig ist. Wird die Anmeldung nicht ohne schuldhaftes

Zögern vollzogen, kann es passieren, dass der Vorstand aufgelöst wird oder auch zum Schadensersatz verpflichtet werden kann. Die Anmeldung hat beim örtlich zuständigen Amtsgericht zu erfolgen, wo der Verein seinen Sitz laut der Satzung angegeben hat.

Zur Anmeldung beim Gericht werden folgende Unterlagen benötigt:

- Satzung in der Form der Urschrift und Abschrift mit allen entsprechenden Unterschriften
- die Urkunden vom bestellten Vorstand oder das Protokoll der letzten Wahl des Vorstands, wenn der Verein schon über längeren Zeitraum besteht.

Das Eintragungsverfahren beginnt mit der Überprüfung der Zuständigkeit durch einen Rechtspfleger. Im weiteren Verlauf werden die Anforderungen gemäß der §§ 56 bis 59 BGB geprüft. Außerdem werden die Form und der Zweck kontrolliert. Bestehen Zweifel, so kann der Rechtspfleger weitere Unterlagen nachfordern. Bestehen keine Bedenken, so wird der Verein eingetragen. (vgl. Bährle 2010)

Die Satzung bildet eine wichtige Grundlage im Handeln des Vereines. Bei einem rechtsfähigen Verein gilt der Grundsatz der Organhaftung. Der Verein als juristische Person haftet „für alle rechtsgeschäftlichen und tatsächlichen Handlungen des Vorstandes“ (Sauter/Schweyer/Waldner 2021). Die Geschäfte werden vom Vorstand getätigt. Wichtig für den Eintritt der Haftung ist das Verschulden. Laut „culpa in contrahendo“ ist die Verhandlung vor Vertragsabschluss bereits ausreichend für die Prüfung des Verschuldens. (vgl. Sauter/Schweyer/Waldner 2021) Grundsätzlich gilt: „Der Zurechnungsadressat haftet nicht für alle Personen, die für ihn tätig sind. Nach § 31 [BGB] haftet der Zurechnungsadressat daher für das Verhalten der Vorstandsmitglieder.“ (Leuschner 2018, Rn. 12) Die Haftung beim DIHK liegt nach § 15 Abs. 1 DIHK Satzung beim geschäftsführenden Vorstand. Dieser besteht aus dem Präsidenten, dem Hauptgeschäftsführer sowie den vier Vizepräsidenten.

4.1.3 Vorteile

Ein Verein hat mehrere Vorteile. So haften die Mitglieder nicht persönlich für Verbindlichkeiten. Ebenso kann ein Verein im eigenen Namen klagen und verklagt werden. Es kann zudem die Gemeinnützigkeit beantragt werden, welche steuerliche Vorteile nach sich ziehen kann. Außerdem besteht die Möglichkeit,

sich bei Bedarf ins Grundbuch eintragen zu lassen. Für die Erreichung von langfristigen oder kurzfristigen Zielen ist die Form des Vereines eine geeignete Rechtsform. Gerade der Bezug zur Öffentlichkeitsarbeit kann wirkungsvoller von einem Verein gestaltet werden als von einer anderen Rechtsform. Ein großer Vorteil ist zudem die Satzung, welche jeder Verein besitzen muss. So ist es möglich, die Aufgaben und Struktur der Organisation klar zu definieren. Der eingetragene Verein hat durch eine Mitgliederversammlung oder beim DIHK eine Vollversammlung, die Möglichkeit sehr demokratisch zu agieren. Es werden nur in Ausnahmefällen alleinige Abstimmungen getroffen. Bei der Gründung fallen zudem nur sehr niedrige Kosten an. Man muss nur mit ungefähr 100 Euro rechnen. Ein weiterer finanzieller Vorteil ist, dass kein Startkapital benötigt wird. Ein letzter Punkt umfasst den Gestaltungsspielraum der Ausgestaltung einer Satzung. Der Gesetzgeber überlässt den Mitgliedern und dem Vorstand dahingehend viel Raum für individuelle Regelungen. (vgl. Kuhr 2021)

Die Satzung des DIHKs besteht aus insgesamt 28 Paragraphen. Dabei werden zu Beginn die Aufgaben und die Rechtsform dargestellt. Die Thematik der Mitgliedschaft wird im § 3 DIHK Satzung festgelegt. Dabei können nur die IHKn Mitglieder im DIHK werden. Eine konkretisierte Aufstellung an Tatbestandsmerkmalen beim Erlöschen der Mitgliedschaft ist in einer Aufzählung dargestellt. Eine Kündigung ist gemäß § 4 DIHK Satzung mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des darauffolgenden Kalenderjahres möglich und es gilt ein Schriftformerfordernis. Der Bezug zu den Auslandshandelskammern (AHKs) ist ein ebenso wichtiger Bestandteil in der Satzung. Die AHKs haben die Möglichkeit, eine außerordentliche Mitgliedschaft zu beantragen, dabei werden durch die Vollversammlung die Rahmenbedingungen festgelegt. Der DIHK besteht aus einer Mitgliederversammlung, im Kontext des Dachverbandes trägt diese den Namen der Vollversammlung. Es gibt einen Vorstand, einen geschäftsführenden Vorstand und den Präsidenten.

Gemäß § 7 DIHK Satzung muss die Vollversammlung folgende Aufgaben wahrnehmen (keine abschließende Aufzählung):

- Bestimmung der Richtlinien für die Tätigkeit vom DIHK
- Wahl vom Präsidenten sowie der Vizepräsidenten
- Beschlussfassung über die mittelfristige Finanzplanung
- Änderung der Satzung
- die Feststellung des Konzernabschlusses.

Die Einberufung, Beschlussfassung sowie der Ablauf werden in den §§ 8, 9, 10 DIHK Satzung festgeschrieben. Die Zusammensetzung der weiteren Organe sind darauffolgend festgelegt worden. So besteht gemäß § 12 Abs. 2 DIHK Satzung der Vorstand aus mindestens 27 Mitgliedern und höchstens 31 Mitgliedern. Die Vollversammlung hat die Möglichkeit, zur Unterstützung und Beratung Ausschüsse mit einzubeziehen. Näheres regelt § 19 DIHK Satzung dazu. Die laufenden Geschäfte werden vom Hauptgeschäftsführer unter der Beachtung der Beschlüsse der anderen Gremien gemäß § 20 Abs. 1 DIHK Satzung getätigt. Die finanzielle Absicherung wird durch den Wirtschaftsplan gemäß § 21 DIHK Satzung sichergestellt. Abschließend wird das Klage- und Beschwerderecht einerseits von den gesetzlichen IHK Mitgliedern und andererseits von den Kammern selbst geregelt. Im Falle einer Auflösung gemäß § 28 DIHK Satzung wird das verbleibende Vermögen oder der noch erforderliche Schlussbetrag auf die Mitgliedskammern entsprechend der Beiträge in den letzten fünf Jahren aufgeteilt.

4.1.4 Nachteile

Aus Vorteilen können auch Nachteile werden, denn die bürokratischen Hürden in der Vereinsgründung sind hoch. Durch die Pflicht der Erstellung einer Satzung und die Wahl eines Vorstandes ist der zeitliche Aufwand nicht unerheblich. Bei den Tätigkeiten im Vereinsleben muss stets darauf geachtet werden, dass sich der Verein nicht wirtschaftlich betätigt. Es dürfen keinesfalls Gewinne erwirtschaftet werden. Ein weiterer organisatorischer und kostentechnischer Aspekt sind die Eintragungen beim Amtsgericht, denn jede Satzungsänderung, Namensänderung oder Vorstandsänderung muss beim Amtsgericht gemeldet werden. Außerdem muss ein Verein bei der Festlegung der Satzung von sieben

Mitgliedern unterschrieben werden, fehlen Unterschriften, kann es nicht zu einer Eintragung kommen. In finanziellen Aspekten, wie der Mittelverwendung oder Aufgaben in der Geschäftsführung, unterliegt der eingetragene Verein stets der Aufsicht des Finanzamtes. Es kann auch zu einem Entzug der Eintragung kommen. Dies ist dann der Fall, wenn es beispielsweise keinen Vorstand mehr gibt. Meistens scheiden altersbedingt mehrere Mitglieder aus. Ebenso besteht eine Gefahr des Entzuges bei weniger als drei Mitgliedern. Der Verein ist verpflichtet, einen Antrag beim Amtsgericht zu stellen, dass der Verein aus dem Vereinsregister gelöscht wird. Findet keine Löschung durch den Verein statt, so löscht das Gericht den Verein nach drei Monaten aus dem Register. (vgl. Kuhr 2021)

4.2 Begriff des Dachverbandes

Der DIHK benutzt schon immer den Begriff des Dachverbandes oder Spitzenverbandes. Um zu einer genaueren Definition zu kommen, ist es zunächst notwendig, auf sogenannte Unternehmensverbände zu schauen. Ein solcher Verband dient der Interessenvertretung und soll das „kollektive Handeln von wirtschaftlichen Konkurrenten [...] organisieren, indem sie versuchen, gemeinsame Interessen gegenüber dem politischen System, den Gewerkschaften unter der Wirtschaft selbst zu artikulieren, zu repräsentieren und durchzusetzen“ (Schroeder 2021). Unternehmerverbände können verschiedenste Strukturen aufweisen. Dabei geht es um Merkmale wie die Rechtsform oder die Form der handelnden Mitglieder. Ebenso sind die Anzahl der Organisationsebenen und die Auswahl des Eintritts entscheidend. Unter diesen Aspekten lassen sich folgende Verbände unterteilen: Arbeitsgeberverbände, wirtschaftliche Verbände und IHKn. Der Dachverband lässt sich hierbei bei den Wirtschaftsverbänden einordnen, denn der DIHK vertritt Interessen der Wirtschaft gegenüber der Politik. (vgl. Schroeder 2021)

Bereits ein Blick in die Vergangenheit zeigt, dass der Deutsche Industrie- und Handelstag einer der ersten Dachverbände war. „Historischer Ausgangspunkt für U. [Unternehmen] in der Industrialisierung waren Standesvereinigungen sowie lose Zusammenschlüsse einzelner Unternehmen.“ (Schroeder 2021) Alle Kammern in Deutschland können heutzutage dem DIHK beitreten, bisher besteht keine Pflichtmitgliedschaft. In der Hierarchie gibt es keine Abstufung. (vgl.

Schroeder 2021) Das bedeutet am Beispiel der IHK Cottbus, dass der DIHK und die IHK sich immer auf der gleichen Ebene befinden. Es darf zu keiner Zeit ein Über- oder Unterordnungsverhältnis bestehen.

4.3 Aufgaben des DIHKs

Die Aufgaben des DIHKs richten sich nach der gültigen Satzung. Gemäß § 1 Abs. 1 DIHK Satzung soll die Zusammenarbeit gefördert und gesichert werden. Gleichzeitig soll ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch zwischen den Kammern gewährleistet werden. In allen Punkten soll „das Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft gemäß § 1 Abs. 1 IHKG im Bereich des DIHK betreffenden Fragen einen diesem entsprechenden Standpunkt der IHKs auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene gegenüber der Politik, der Verwaltung, den Gerichten und der Öffentlichkeit zu vertreten“ (Satzung des Deutschen Industrie- und Handelskammertages, S. 3). Auch im Bereich der hoheitlichen Aufgaben kann der DIHK für alle IHKs in Deutschland fungieren. Ebenso werden die Kontakte zu den Außenhandelskammern koordiniert.

Der Handelskammertag ist gemeinsam mit den IHKn insgesamt für mehrere Millionen Unternehmen zuständig, insbesondere für Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistungen. Dabei wird sowohl das Interesse der Kleinunternehmer als auch der Großkonzerne abwägend betrachtet. In der Meinungsbildung werden alle Aussagen gleichermaßen berücksichtigt. Die Politik und die Verwaltung sind auf Informationen des DIHKs sowie der Meinungen der einzelnen Unternehmen angewiesen. (vgl. DIHK (Hrsg.) 2021 a) „Dabei entwickeln Unternehmerinnen und Unternehmer in ehrenamtlichen Gremien die wirtschaftspolitischen Positionen, die der DIHK vertritt, maßgeblich mit.“ (DIHK (Hrsg.) 2021 a) Die Gremien werden von zahlreichen Mitarbeitern aus Berlin und Brüssel unterstützt. Für die Leitung der Geschäfte ist der Hauptgeschäftsführer verantwortlich.

Besonders wichtig ist es, dass der DIHK gemäß § 1 Abs. 2 DIHK Satzung keine allgemeinpolitischen oder parteipolitischen Fragestellungen beantwortet. Laut der Satzung liegt dies außerhalb des Zuständigkeitsbereiches. Gleiches gilt auch für sozialpolitische und arbeitsrechtliche Interessen. Begründet wird dieser Ausschluss im § 1 Abs. 5 IHKG.

5. Urteil vom Bundesverwaltungsgericht

Am 14.10.2020 hat das Bundesverwaltungsgericht nach einem Rechtsstreit entschieden, dass die beklagte IHK Nord Westfalen aus dem DIHK e.V. austreten muss. Das gerichtliche Verfahren läuft bereits seit 2007. Auch in zahlreichen Medien hat dieses Urteil für großes Aufsehen gesorgt. Der Bundesverband für freie Kammern hat aufgrund des Urteils eine sofortige Austrittskampagne gestartet, um auch weitere IHKs zum Austritt zu bewegen. Allerdings hat dieses Urteil nicht nur eine Wirkung auf den Einzelfall, sondern vielmehr auch eine „grundsätzliche Bedeutung für die Arbeitsweise und Funktionsfähigkeit funktionaler Selbstverwaltungskörperschaften; nicht nur für die IHKs und ihre Dachverbände auf Länder- und Bundesebene, sondern auch für das Handwerk und die Kammern freier Berufe“ (Jahn 2021). Im Folgenden wird der Blick auf die Begründung des Urteiles sowie die Folgen gerichtet. Ebenso wird auf die Urteile der Vorinstanzen geschaut. (vgl. Jahn 2021)

5.1 Gründe

„Die Klägerin ist Pflichtmitglied der beklagten Industrie- und Handelskammer und begehrt deren Austritt aus dem beigeladenen Deutschen Industrie- und Handelskammertag e.V. (DIHK).“ (BVerwG (Hrsg.) 2020, S. 2) Der DIHK hat in seiner Vereinssatzung den Zweck geregelt, dass eine Vertretung gegenüber allen Institutionen immer im Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft erfolgt. Unter den Institutionen versteht man die politische Instanz sowie alle Industrie- und Handelskammern auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Die Diskussion über parteipolitische oder allgemeinpolitische Fragen gehört nicht in die Zuständigkeit des DIHKs. (vgl. BVerwG 2020)

Die Klägerin begründete ihre Klage im Jahr 2007 damit, dass der DIHK sich allgemeinpolitisch zur Thematik der Klimapolitik geäußert hat. Dies entspreche nicht der Vereinssatzung und es würden die Kompetenzen der Mitgliedskammer überschritten. Die Klage auf Austritt aus dem Dachverband und die Unterlassung der beanstandeten Äußerungen wurde vom Verwaltungsgericht abgewiesen. In einem Berufungsverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht im Mai 2014 wurde die Klage auf Austritt aus dem Dachverband zugelassen. Die Klägerin beruft sich auf Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 19 Abs. 3 GG, da die Kammerkompetenz überschritten worden sei. Sie begründete eine Verletzung ihrer Grundrechte.

Auch die Klage vor dem OVG wurde abgewiesen, es liege zwar eine Grundrechtsverletzung vor, aber eine Austrittsverpflichtung sei unverhältnismäßig und komme nur als letztes Mittel in Betracht. (vgl. ebd.)

Das Bundesverwaltungsgericht hat im März 2016 das Berufungsurteil aufgehoben und zuständigkeitshalber an das OVG wieder zurückgegeben mit der Begründung, dass der Austrittsanspruch nicht nur als letztes Mittel in Betracht komme. Ebenso bestehe ein Austrittsanspruch auch „schon dann, wenn die Aufgabenüberschreitung des Dachverbandes kein für die Verbandspraxis atypischer „Ausreißer“ sei und die konkrete Gefahr erneuter Betätigung jenseits der Kammerkompetenz bestehe“ (BVerwG (Hrsg.) 2020, S. 3). Bereits in der Vergangenheit habe der DIHK mehrfach gegen die gesetzlich festgelegte Wahrnehmung des Gesamtinteresses verstoßen. Indizien gaben dabei sämtliche Äußerungen, welche nicht mehr in der Kammerkompetenz lagen. Beispielsweise wurde sich negativ über das föderale Bildungssystem geäußert oder zum Thema Hochwasserschutz eine Meinung gebildet, obwohl kein Wirtschaftsbezug erkennbar war. In mehreren Beispielen lag ein Verstoß gegen § 1 Abs. 5 IHKG vor, da sich die Themen nicht auf das „sozialpolitische oder arbeitsrechtliche Interesse erstreckte“ (BVerwG (Hrsg.) 2020, S. 3). Einige Aussagen waren nicht objektiv und sachlich genug formuliert. Äußerungen des DIHK dürften demzufolge auch nicht nur die Meinung aller umfassen, sondern sollten auch Minderheitsauffassungen offenlegen. (vgl. ebd.)

Daraufhin hatte der DIHK in der Sitzung der Vollversammlung im November 2016 beschlossen, die Satzung etwas anzupassen. Die Pflichtmitglieder der Mitgliedskammern haben nun das Recht, Beschwerde wegen eines möglichen Falles der Kompetenzüberschreitung und nach einer erfolglosen Beschwerde, das Recht auf Erhebung einer Klage. Das OVG hat die Revisionsklage im April 2019 trotz vieler aktueller Äußerungen des DIHKs erneut zurückgewiesen. Durch die Satzungsänderung wären geeignete Maßnahmen ergriffen worden, dass zukünftige Verstöße gegen die Kompetenzüberschreitung verhindert werden könnten. Laut dem Gericht bestehe keine erneute Gefahr. (vgl. ebd.)

Die Klägerin beantragte nun im April 2019 eine Änderung der beiden Urteile vom OVG und vom zuständigen VG Münster beim BVerwG. Die Revision wurde als begründet festgestellt. Die Klage wäre auch nach wie vor zulässig. „Das

Rechtsschutzbedürfnis der Klägerin für ihr Begehren, die Beklagte zum Austritt aus dem Beigeladenen zu verurteilen, entfällt nicht wegen der nun eingeräumten Möglichkeit, gegen künftige Äußerungen des Beigeladenen zu klagen.“ (BVerwG (Hrsg.) 2020, S. 5) Es wird weiterhin begründet, dass eine Wiederholungsgefahr bestünde und dass die Klägerin weiterhin in ihren Grundrechten verletzt sei. Der DIHK erhebt den Vorwurf, dass ein Verfahrensmangel wegen fehlender Beiladung im ersten Revisionsverfahren vorhanden gewesen sei. Das BVerwG stellte fest, dass dahingehend nicht verstoßen wurde, da der DIHK Kenntnis von dem Verfahren habe. Außerdem habe der DIHK rechtzeitig auf seine Beiladung hinwirken müssen, da er sowohl den Termin als auch den Verlauf kannte. Die Kompetenzüberschreitung ist weiterhin der Kern des Verfahrens. (vgl. BVerwG 2020) Gemäß § 1 Abs. 1 IHKG haben die Industrie- und Handelskammern die Aufgabe, das Gesamtinteresse der zugehörigen Gewerbetreibenden ihres Bezirkes wahrzunehmen. Dabei soll die Wirtschaft gefördert und die wirtschaftlichen Interessen der Gewerbebranchen berücksichtigt werden. Dieses gesetzliche Befugnis dürfe dabei auch gemeinsam mit dem Dachverband, also dem DIHK, erfolgen. „Der erforderliche spezifische Wirtschaftsbezug muss sich aus der Äußerung selbst, ihrer Begründung oder ihrem textlichen Zusammenhang ergeben.“ (BVerwG (Hrsg.) 2020, S. 5) Wichtig dabei sei, dass die Äußerungen stets objektiv und sachlich erfolgen müssen. Verboten sind: „polemisch überspitzte Äußerungen und Stellungnahmen, die auf eine emotionalisierte Konfliktaustragung hindeuten [...]“ (BVerwG (Hrsg.) 2020, S. 5). Das BVerwG hat in seinem Urteil nun zahlreiche Beispiele unsachgemäßer Äußerungen aufgezeigt. Die große Menge an Verstößen, auch im Zeitraum nach dem ersten Revisionsurteil, lassen nicht auf eine einzelne Ausnahme oder einen Ausrutscher schließen. Der DIHK zeigte im Verfahren keinerlei Einsicht, nur in wenigen Ausnahmen wurde die Verstöße zugestanden. Das BVerwG stimmt gemäß § 144 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 VwGO nun selbst darüber ab. „Danach steht der Klägerin ein Anspruch auf Austritt der Beklagten aus dem Beigeladenen zu.“ (BVerwG (Hrsg.) 2020, S. 10)

5.2 Auswirkungen

Aufgrund des Urteils sammelten sich nun die Pressemitteilungen unter den Überschriften „DIHK verordnet sich einen Maulkorb“ (Norddeutscher Rundfunk (Hrsg. 2021), „Urteil erzwingt Austritt der IHK Nord Westfalen aus dem DIHK“

(Stilling 2020) oder „Kammerrebell bekommt recht – Maulkorb für den DIHK“ (Specht 2020).

Die Auswirkungen des Urteils sind eindeutig. Die IHK Nord Westfalen muss zum 31.12.2021 aus dem DIHK austreten. (vgl. BVerwG 2020) Zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung ist die Erklärung der Kündigung zumindest als Fiktion gültig. „Entscheidend für den Umfang der Fiktion gemäß § 894 ZPO ist der Urteilstenor.“ (Jahn 2021, S. 92) Die Kündigungsfrist laut der Satzung des DIHKs beträgt ein Jahr zum Ende des nächstfolgenden Geschäftsjahres. Am Beispiel der verklagten IHK wurde das Urteil am 14.10.2020 gefasst. Eine fristgemäße Kündigung ist demnach zum Ende des Jahres 2021 wirksam. Eine Möglichkeit des Verbleibs im Dachverband ist nur über einen Wiedereintritt möglich. Das Urteil bindet zunächst nur die Beteiligten des Verfahrens, sodass sich keine anderen Austritte von IHKs darin begründen. (vgl. Jahn 2021)

Ein Austrittsanspruch kann von zwei Ebenen ausgehen zum einen von einem gesetzlichen Mitglied oder von einer IHK selbst. In der Betrachtung des Pflichtmitgliedes kann sich nur auf Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 19 Abs. 3 GG berufen werden. Dabei wird auf die Thematik der Kompetenzfeldüberschreitung und einhergehender Wiederholungsgefahr eingegangen. Für die rechtliche Begründung dieser Tatbestandsmerkmale ist eine tatrichterliche Prognose notwendig. Es müssen Indizien gesammelt werden, welche begründen, dass ein Verband, wie der DIHK, mehrmals seine Kompetenzen überschritten hat.

Folgende Indizien sind für eine Begutachtung zu beachten:

- „Drohen eines erneuten Kompetenzverstoßes“ (Jahn 2021, S. 93)
- „mangelnde Einsicht in der vergangenen Aufgabenüberschreitung“ (Jahn 2021, S. 93)
- „Verweigerung auch in der Zukunft geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Überschreitung zu verhindern.“ (Jahn 2021, S. 93)

Aufgrund der Verurteilung des DIHKs wurden sämtliche Interviews, Pressegespräche und Konferenzen zunächst abgesagt, in denen die kritisierten Themen im Verwaltungsgerichtsverfahren aufgetaucht waren. Durch das Handeln vom DIHK können sich Pflichtmitglieder demnächst nicht mehr auf die Sach- und Rechtsgrundlage aus dem Urteil berufen. Demnach haben sich die

Verwaltungsgerichte darauf geeinigt, dass eine erneute Kompetenzüberschreitung zum aktuellen Zeitpunkt nicht vorliegt. (vgl. Jahn 2021)

„Laut den Verwaltungsgerichten kann dem DIHK e.V. in Anbetracht dieser aktuell bestehenden, grundlegenden Verhaltensänderung trotz der in der Rechtsprechung für die Vergangenheit festgestellten Verstöße derzeit nicht vorgehalten werden, dass er (erneut) zukünftig eine Einsichtsfähigkeit vermissen lassen und sein Auftreten in der Öffentlichkeit nicht überdenken wird.“ (Jahn 2021, S. 93)

Beim Austritt einer IHK aus dem DIHK gelten lediglich die gültigen Bestimmungen in der Satzung des DIHK sowie des IHKGs. Die Mitgliedschaft einer IHK kann durch Kündigung unter der Einhaltung der Kündigungsfrist gemäß § 4 DIHK Satzung beendet werden. Ein entsprechender Beschluss wird durch die Vollversammlung getroffen, da laut des IHKGs der Zuständigkeitsbereich dafür eröffnet ist. Wichtig ist dabei, dass die jeweilige IHK auch den jeweiligen Vermögensanteil am DIHK verliert.

Das Urteil hat allerdings nicht nur Folgen für die IHKn sowie deren Dachverband, sondern auch auf die zahlreichen anderen Länderkammern. Das Bundesland Bayern hat seinen eigenen Dachverband, den BIHK e.V.. Auch diese Dachverbände nehmen Aufgaben im Rahmen der Gesamtinteressensvertretung wahr. Für die länderspezifischen Kammern gelten dieselben Regelungen wie für den DIHK. Mögliche Kompetenzverstöße konnten sich somit auch auf diese Kammern auswirken. Wird ein solcher Verstoß beklagt, so kann unter Begründung einer Wiederholungsgefahr, der Austritt aus einem Länderverband aufgrund des Urteiles vom Bundesverwaltungsgericht verlangt werden. (vgl. Jahn 2021)

Auch auf anderen Selbstverwaltungskörperschaften könnte das Urteil Auswirkungen haben. Andere Kammern sind ähnlich konstruiert, auf der Länderebene als Körperschaften des öffentlichen Rechts und als Dachverband eine Vertretung als eingetragener Verein. In diesen Fällen kann es auch zu einer Kompetenzüberschreitung kommen. (vgl. Jahn 2021)

„Die Kompetenzüberschreitung kann entweder unmittelbar durch die einzelne Kammer erfolgen und ist unter Berufung auf Art. 2 Abs. 1 GG bei dieser mit der Rechtsfolge des Unterlassungsanspruches zu beanstanden. Oder aber die Kompetenzüberschreitung erfolgt durch den jeweiligen Dachverband mit der

Folge, dass das gesetzliche Mitglied der Selbstverwaltungskörperschaft den Austritt (Beendigung der Mitgliedschaft) aus dem Dachverband verlangen kann, ohne dass es auf dessen Rechtsform ankäme.“ (Jahn 2021, S. 94)

Eine Ausnahme gibt es beispielsweise bei der Bundesrechtsanwaltskammer in der Rechtsform der Körperschaft des öffentlichen Rechts. Hier sind die Kammern im Rahmen einer Zwangskooperation mit dem Dachverband verbunden.

6. DIHK als Möglichkeit zur Umwandlung in eine Bundeskammer

Um den Problematiken des Austrittes zu entgehen, könnte eine Rechtsformänderung Abhilfe schaffen. Im Folgenden wird nun die Möglichkeit einer Umwandlung in einer Körperschaft des öffentlichen Rechts thematisiert. Dabei soll es vor allem um die Voraussetzungen sowie die Vor- und Nachteile gehen. Im Rahmen der Umwandlung kommt es zwangsläufig zu einer Pflichtmitgliedschaft für alle IHKn in Deutschland. Reflektierend wird bei diesem Thema auf die IHK Cottbus geschaut und inwieweit sich dort eine Pflichtmitgliedschaft begründet. Die Aufgaben des zukünftigen DIHKs werden in einem weiteren Abschnitt betrachtet, sodass zusammenfassend eine Aussage möglich ist, ob die Umwandlung in eine Bundeskammer rentabel genug ist. In einem abschließenden Exkurs wird der Blick auf ein Fachgespräch vom Bündnis 90/Die Grünen gerichtet, wobei die neue IHK Reform in Form der Gesetzesänderung im Mittelpunkt stehen soll.

6.1 Körperschaft des öffentlichen Rechts

Gemäß § 3 Abs. 1 IHKG sind die Industrie- und Handelskammern, Körperschaften des öffentlichen Rechts. Unter diesem rechtlichen Aspekt besitzen sie ein Selbstverwaltungsrecht. (vgl. Landmann/Rohmer 2020) „Körperschaften des öffentlichen Rechts sind durch staatlichen Hoheitsakt geschaffene, rechtsfähige, mitgliedschaftlich verfasste juristische Personen des öffentlichen Rechts, die öffentliche Aufgaben mit idR hoheitlichen Mitteln unter staatlicher Aufsicht wahrnehmen.“ (Landmann/Rohmer 2020) Im Rahmen des Körperschaftsrechts kann man mehrere Arten unterscheiden. Die IHK ist eine Selbstverwaltungskörperschaft, eine Repräsentativkörperschaft, eine Personalkörperschaft, eine Realkörperschaft und eine landesunmittelbare Körperschaft. (vgl. Landmann/Rohmer 2020)

Die Selbstverwaltungskörperschaft kennzeichnet sich durch die Übertragung der Verwaltungsaufgaben auf dem Rechtsgebiet des Gewerberechts. Dabei werden verschiedene Aufgaben aus der staatlichen Hierarchie herausgelöst und in eine eigenverantwortliche Aufgabenwahrnehmung übertragen. Damit wird ermöglicht, dass die Kammern die Aufgaben ohne den Einfluss des Staates erledigen. Die gesetzliche Pflichtmitgliedschaft lässt sich unter diesem Aspekt begründen, da die Wahrnehmung von hoheitlichen Aufgaben unter Berücksichtigung des Gesamtinteresses nur so sicherzustellen ist. (vgl. Landmann/Rohmer 2020)

Die Repräsentativkörperschaft begründet sich in der Form der Willensbildung. Eine Willensbildung erfolgt durch die Vollversammlung und nicht direkt durch die Mitglieder. Durch eine Wahl aller fünf Jahre haben die Pflichtmitglieder die Möglichkeit, ihr Entscheidungsgremium im Sinne der Demokratie zu wählen. (vgl. Landmann/Rohmer 2020)

Die Art der Personalkörperschaft lässt sich mit dem betroffenen Personenkreis begründen. Mitglieder dieser Körperschaft sind nur Unternehmer(innen) im Kammerbezirk. (vgl. Landmann/Rohmer 2020)

Durch die Verbindung einer Betriebsstätte und einem Gewerbetreibenden kann eine Realkörperschaft substantiiert werden. Durch diese Beziehung der beiden Tatbestandsmerkmale kann diese Form der Körperschaft im Rahmen der IHKn belegt werden. (vgl. Landmann/Rohmer 2020)

„Die IHK ist nach § 3 Abs. 1 IHKG eine landesunmittelbare Körperschaft, weil sie trotz eigenverantwortlicher Verwaltung dem Staat angebunden ist, an besondere staatliche Gesetze gebunden ist und unter staatlicher Aufsicht steht.“ (Landmann/Rohmer 2020, § 3 Rn. 6) Im Rahmen des Aufgabenschwerpunktes der Interessensvertretung haben die IHKn die Möglichkeit auch Stellungnahmen gegen ein Vorhaben zu äußern.

Zusammenfassend ist eine Zuständigkeit nur im Rahmen des IHKG gegeben, da es sich bei der IHK nicht um eine Gebietskörperschaft handelt. Eine Allzuständigkeit ist somit ausgeschlossen. (vgl. Landmann/Rohmer 2020)

6.1.1 Voraussetzungen

Die Voraussetzung für die Errichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ist die Erfüllung hoheitlicher und öffentlicher Aufgaben.

Im Rahmen der Aufgabenerfüllung gehören die IHKn zu dem Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. (vgl. Landmann/Rohmer 2020) „Unter funktionaler Selbstverwaltung versteht man die eigenverantwortliche Verwaltung der eigenen Angelegenheiten durch selbstständige Organe als Träger hoheitlicher Gewalt unter Mitwirkung der Betroffenen in relativer Unabhängigkeit vom Staat.“ (Landmann/Rohmer 2020, § 3 Rn.10) Innerhalb der IHK Cottbus gibt es das Kompetenzfeld „Recht sichern“, welches unter anderem für die Abnahme von Abschlussprüfungen zuständig ist. Laut Berufsbildungsgesetz wurde die IHK ermächtigt, eine solche Aufgabe wahrzunehmen. Dieser Aufgabenbereich verkörpert eine typische Angelegenheit der Selbstverwaltung, da die Aufgabe durch den Gesetzgeber übertragen worden ist und jede Kammer selbst entscheidet, wie die Aufgabe umgesetzt wird. Zweck ist es, Verwaltungsaufgaben aus dem staatlichen Bereich zu lösen und auf andere Ebenen zu übertragen. Eine Abschaffung der Kammern wäre in diesem Punkt fatal, da eine entsprechende Aufgabenverteilung auf private Verbände erfolgen müsste. Das Grundprinzip der kommunalen Selbstverwaltung würde vom Staat komplett verfehlt werden. (vgl. Landmann/Rohmer 2020) „Rein private Verbände wären mangels Gemeinwohlbindung und mangels Vertretung ausnahmslos aller Betroffenen nicht in der Lage, die Aufgaben wahrzunehmen, die die IHK mit Hilfe der Pflichtmitgliedschaft zu erfüllen befähigt ist.“ (Landmann/Rohmer 2020, § 3 Rn.12)

Die Voraussetzungen für die Errichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts richten sich nach der Art der Aufgaben. Die Aufgaben einer IHK sind in § 1 IHKG festgeschrieben. In der Betrachtung der rechtlichen Stellung steht eine IHK immer zwischen dem Staat und der Wirtschaft. So ist auch die Wirtschaftsförderung ein Aufgabengebiet im Rahmen einer Kammer. (vgl. Landmann/Rohmer 2020)

„Der Staat darf sich bei der öffentlichen Aufgabe der Wirtschaftsförderung der Hilfe von Selbstverwaltungseinrichtungen bedienen, die er aus der Wirtschaft selbst heraus sich bilden lässt und die durch ihre Sachkunde die Grundlagen dafür schaffen, dass staatliche Entschlüsse auf diesem Gebiet ein möglichst

hohes Maß an Sachnähe und Richtigkeit gewinnen.“ (Landmann/Rohmer 2020, § 3 Rn.19)

Den Kammern werden für hoheitliche Aufgaben auch die entsprechenden Hoheitsrechte verliehen. Dementsprechend können die verschiedenen Hoheiten auf die Kammern subsumiert werden. Die Gebietshoheit erstreckt sich dabei auf den Kammerbezirk, für den eine Kammer ihre örtliche Zuständigkeit hat. (vgl. Landmann/Rohmer 2020) Am Beispiel der IHK Cottbus sind das die Landkreise Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz, Spree-Neiße und die Stadt Cottbus. Für die örtliche Beratung des Bezirkes sind vier Regionalcenter zuständig. Diesen haben ihren Sitz in Cottbus, Senftenberg, Bad Liebenwerda und Schönefeld.

Eine weitere Hoheit ist die Mitgliederhoheit. Alle Gewerbetreibenden, welche ihren Sitz im Kammerbezirk haben, sind automatisch Pflichtmitglied. Eine entsprechende Regelung dazu ergibt sich aus § 2 Abs. 1 IHKG.

Auch die Erstellung einer Satzung ist im Rahmen der Satzungshoheit gegeben. Die Kammern haben jeweils eine Satzung, nach der gehandelt wird. (vgl. Landmann/Rohmer 2020) Die aktuelle Satzung der IHK Cottbus gliedert sich in 13 Paragraphen. Diese beinhaltet unter anderem Regelungen wie den Namen, die Aufgaben, die Organe, die Vollversammlung, die Sitzungen und Beschlüsse der Vollversammlung oder auch die rechtliche Stellung des Präsidenten. (Aufzählung nicht abschließend) (IHK Satzung 2016)

Die Finanzhoheit begründet sich zum einen in der Einnahmenwirtschaft, hierbei finanzieren sich die Kammern durch Beiträge, Gebühren und Entgelte. Zum anderen ist die Ausgabenwirtschaft ein wichtiger Teil. Im Rahmen dieser Hoheit sind die Kammern eigenverantwortlich tätig. (vgl. Landmann/Rohmer 2020)

Die Organisationshoheit gewährleistet den Kammern eine eigenständige Organisation ihrer Aufgaben. Dabei handeln einige Kammern nach einer klassischen Aufbauorganisation, andere arbeiten nach dem Modell der Ablauforganisation. (vgl. Landmann/Rohmer 2020)

Eine weitere Hoheit ist die Kooperationshoheit. Dabei wird es den Kammern ermöglicht, „mit anderen Organisationseinheiten zusammenzuarbeiten, sich

zusammenschließen, sich zu beteiligen und gemeinsame Einrichtungen zu betreiben“ (Landmann/Rohmer 2020, § 3 Rn.22).

Abschließend ist die Personalhoheit noch ein wichtiger Bestandteil. Die Kammern können zur Erfüllung der Aufgaben eigenständig Personal einstellen oder Aufgaben an eigene Organe übertragen. (vgl. Landmann/Rohmer 2020)

Alle soeben subsumierten Hoheiten können demnächst auch auf die zukünftige Bundeskammer reproduziert werden.

6.1.2 Rechtsfähigkeit und Haftung

Die IHKn sind im Rahmen ihrer Tätigkeit als Behörde tätig und erlangen ihre Rechtsfähigkeit durch das IHKG. Auch die Deutsche Industrie- und Handelskammer erlangt durch eine Gesetzesänderung des IHKGs, die Rechtsfähigkeit. Mit der Bekanntmachung des Gesetzes wird es dem DIHK eröffnet, sich als Körperschaft des öffentlichen Rechts zu präsentieren. Im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 16. Juni 2021 hat der DIHK bekannt gegeben, dass eine Umwandlung wahrscheinlich vom 31.12.2022 zum 01.01.2023 erfolgen wird. Mit dem Stichtag erlangt die Bundeskammer ihre Rechtsfähigkeit. Daraus folgt, dass auch der DIHK demnächst die Voraussetzungen einer Dienstherreneigenschaft erfüllt und selbst Dienstherr im Sinne des Beamtenrechts wird. Ebenso ist es dann möglich, ein Dienstsiegel zu besitzen und amtliche Beglaubigungen im Rahmen der Kompetenzen zu erstellen. (vgl. Landmann/Rohmer 2020) Außerdem ist die Bundeskammer bei einer Umwandlung „an die Vergabegrundsätze des öffentlichen Auftragswesens gebunden“ (Landmann/Rohmer 2020, § 3 Rn.26).

Die Haftung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts richtet sich nach einer sogenannten Amtshaftung. Diese begründet sich in der Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Aufgaben. Hierbei unterscheidet man in der Haftung der Organe und der Beschäftigten. Für die Organe (Hauptgeschäftsführer, Präsidiumsmitglieder oder Vertreter laut der Satzung) haftet die Kammer selbst. Für die Beschäftigten gelten die zivilrechtlichen Vorschriften nach dem BGB. Insbesondere die §§ 280, 283 BGB sind dabei die geltenden Rechtsgrundlagen. (vgl. Landmann/Rohmer 2020) „Eine Haftung kommt nur dann in Betracht, wenn ein Kammerorgan bzw. die Kammerverwaltung ggü. einem Dritten obliegende öffentlich-rechtliche Pflicht

schuldhaft verletzt hat.“ (Landmann/Rohmer 2020, § 3 Rn.39) Eine Pflichtverletzung kann bei fehlerhaften Verwaltungsakten oder fehlerhaften Auskünften in Betracht kommen. In der Auskunftserteilung muss durch den Kammervertreter gewährleistet werden, dass die Auskünfte klar und vollständig übermittelt werden. Es wird als notwendig vorausgesetzt, dass der Kammervertreter die erforderlichen rechtlichen Kenntnisse für seine Tätigkeit besitzt.

Bei einer möglichen Klage kann der Geschädigte in zwei Bereichen klagen:

- auf Beseitigung des Verfahrensmangels oder
- auf Schadensersatz (nur bei Verschulden).

Wird der Mangel beseitigt, so hat der Geschädigte keinen Anspruch auf einen Geldersatz. (vgl. Landmann/Rohmer 2020)

6.1.3 Vorteile

Die Körperschaft des öffentlichen Rechts hat auch einige Vorteile. Durch die Pflichtmitgliedschaft kann das Gesamtinteresse im vollen Umfang wahrgenommen werden. Ebenso haben die Gewerbetreibenden die Möglichkeit, bei Fragen und Problemen auf die Kammer zuzugehen. Gerade auf der Ebene der Bundeskammer kann eine Kommunikation zwischen Kammer, Politik, Wirtschaft und Europäischer Union ein wichtiger Bestandteil sein.

Durch die Festlegung einer Satzung wird bereits zu Beginn eine Handlungsgrundlage geschaffen. Eine Änderung der Satzung kann mittels Beschluss der Vollversammlung geschehen, sodass eine Vorlage beim Amtsgericht wie bei dem Verein entfällt.

Die Amtshaftung regelt ebenso eine klare Verfahrensweise bei möglichen Schadenersatzansprüchen. (vgl. Landmann/Rohmer 2020)

Eine Körperschaft des öffentlichen Rechts hat Bestandskraft. Falls ein Mitglied oder mehrere Mitglieder die Kammer verlassen, so bleibt diese weiterhin bestehen.

„Bei einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gibt es keine von Gesetzes wegen vorgeschlagene Organisation wie für juristische Personen des

Privatrechts.“ (Draf 2006, S. 129) Im Aufbau der Organisation im Sinne der Organisationshoheit ist eine Kammer frei, sie hat einen größeren Gestaltungsspielraum. (vgl. Draf 2006)

In einer Körperschaft besteht die Möglichkeit einer Dienstherreneigenschaft. Das bedeutet, dass es ermöglicht wird, Beamte zu beschäftigen. (vgl. Draf 2006) In der praktischen Umsetzung innerhalb der Kammerorganisation findet dieses Merkmal allerdings keine Anwendung.

6.1.4 Nachteile

An einer Körperschaft des öffentlichen Rechts hängt gleichzeitig eine Pflichtmitgliedschaft, was für den betroffenen Personenkreis den Nachteil hat, dass er einen entsprechenden Beitrag an die Institution abführen muss. (vgl. IHKG 2021)

Die Satzung muss immer von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt werden. Hierbei ist besonders der bürokratische Aufwand hoch. Ebenso muss die Bundeskammer genehmigungspflichtige Beschlüsse immer ihrer Rechtsaufsichtsbehörde vorlegen. Im Falle des DIHK wird das wahrscheinlich das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sein.

Die Gründung einer Körperschaft ist kompliziert. Sowohl der zeitlich als auch der organisatorische Aufwand ist nicht unerheblich. Eine Körperschaft wird vom Gesetzgeber durch eine rechtliche Ermächtigung gebildet. Dabei muss zunächst ein komplettes Gesetzgebungsverfahren durchlaufen werden. Erst nach dem erfolgreichen Abschluss des Verfahrens, kann mit der eigentlichen Gründung begonnen werden.

Eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) eine Behörde. Gemäß § 1 Abs. 4 VwVfG ist eine Behörde jede Stelle, welche Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. In diesem Sinne gelten auch für die Körperschaften die Vorschriften vom VwVfG und VwGO. Eine IHK kann auch Verwaltungsakte erlassen. Im Sinne des § 34 d GewO erlässt die Kammer Bescheide bei der Erlaubniserteilung von Versicherungsvermittler, -beratern- und -maklern. Durch die besondere rechtliche Stellung kommt für eine Körperschaft eventuell eine größere Anzahl an Aufgaben hinzu.

6.2 Problematik der Pflichtmitgliedschaft

Mit der Rechtsformänderung in eine Körperschaft des öffentlichen Rechts geht automatisch eine Pflichtmitgliedschaft einher. Zunächst wird die Situation der Pflichtmitgliedschaft seitens der IHK Cottbus begründet und im Anschluss auf die zukünftige Deutsche Industrie- und Handelskammer reproduziert.

Die gesetzliche Pflichtmitgliedschaft ergibt sich aus dem IHKG. Dabei gelten als kammerzugehörig die Personen gemäß § 2 Abs. 1 IHKG, welche mit der Gewerbesteuer im Kammerbezirk veranschlagt sind. Dazu zählen folgende Personen:

- natürliche Personen
- Handelsgesellschaften
- andere nicht rechtsfähige Personenmehrheiten
- juristische Personen des öffentlichen Rechts
- juristische Personen des Privatrechts.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich dabei nach dem Sitz des Kammerzugehörigen. Die IHK Cottbus hat ihren Kammerbezirk in Südbrandenburg. Demnach ergibt sich eine Kammerzugehörigkeit aus den eben genannten Personenkreis und der örtlichen Zuständigkeit.

Einige Unternehmer sind der Meinung, dass die gesetzliche Pflichtmitgliedschaft gegen die Grundrechte im Grundgesetz verstößt. Nach einer Klage vor dem Bundesverfassungsgericht im Juli 2017 rügte eine Beschwerdeführerin insbesondere eine Verletzung der Grundrechte aus den Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 GG. Dabei betraf es das Recht auf allgemeine Freiheit, Gleichheit, Meinungsfreiheit und Vereinigungsfreiheit. In dem Beschluss 1 BvR 2222/12 hat das Gericht festgestellt, dass die Regelungen zur Pflichtmitgliedschaft verfassungskonform sind. (vgl. BvG 2017) Dabei wurde das Urteil wie folgt begründet:

Die Industrie- und Handelskammern sind gemäß § 1 Abs. 1 IHKG dazu aufgefordert, die „wirtschaftlichen Interessen der einzelnen Gewerbebranchen oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen“. Die Aufgabe einer Kammer ist es, die Interessen aller Mitgliedsunternehmen in einem örtlichen Bereich durch eine selbstverwaltende Vertretung zusammenzuführen und so alle

relevanten Vorstellungen zu publizieren. Dabei steht das Gesamtinteresse im Vordergrund. Das „Ziel ist dabei nicht die Artikulation einer einzigen Gesamtauffassung einer homogenen Gruppe“ (BVG 2017, S. 28). Um ein ausgewogenes Gesamtinteresse gemäß § 1 IHKG zu ermitteln, ist es notwendig, das Interesse aller Unternehmen im Kammerbezirk abzuwägen. Bestünde keine Pflichtmitgliedschaft, so könnte die IHK nicht mehr im Sinne aller Unternehmen sprechen. Eine Vertretung des Gesamtinteresses laut IHKG wäre unmöglich. (vgl. BVG 2017)

In der Vergangenheit äußerte sich auch das Justizministerium von Mecklenburg-Vorpommern zu dem Thema der Pflichtmitgliedschaft und argumentierte damit, dass die IHKs wirtschaftspolitisch unverzichtbar seien, da besonders kleine und mittelständische Unternehmen eine Unterstützung beziehungsweise einer Hilfestellung bedürfen. (vgl. BVG 2017)

Im Gesamtergebnis ist die Pflichtmitgliedschaft verfassungskonform. In der Deutschen Industrie- und Handelskammer wird es auch zu einer Pflichtmitgliedschaft für die einzelnen IHKs kommen, damit die Gesamtinteressenvertretung auch dort gewährleistet werden kann. Eine Satzungsänderung innerhalb des DIHKs wird nach der Umwandlung vollzogen werden. Mit der Pflichtmitgliedschaft geht auch eine Zahlung eines Beitrages einher. Dazu gibt es zum aktuellen Stand noch keine Erkenntnis, in welcher Höhe und welchem Umfang dieses Thema ausgestaltet sein wird.

6.3 Aufgaben des zukünftigen DIHKs

Die Aufgaben in der zukünftigen Bundeskammer werden sich nicht wesentlich verändern. Im IHKG wurden keine Aufgaben neu hinzugefügt. Der Gesetzgeber hat die Aufgaben nur konkretisiert.

Die Aufgabe ist laut IHKG weiterhin, das Gesamtinteresse der Wirtschaft wahrzunehmen und an die Politik auf nationaler, internationaler und europäischer Ebene zu spiegeln. Eine geeignete Meinungsbildung soll vor allem durch Umfragen sichergestellt werden. Die entsprechenden Meinungen werden durch das Präsidium und die Vollversammlung gebündelt und falls erforderlich an den DIHK weitergegeben. Der DIHK muss in der Zukunft vor allem in der Interessensvertretung besonders auf Mindermeinungen eingehen und diese in

geeigneter Weise veröffentlichen. Auch der Aspekt der Wirtschaftsförderung muss im Hinblick auf die Aufgaben der Bundeskammer einen Tätigkeitsschwerpunkt darstellen. Vor allem durch Informationen, Beratungen oder geeignete Serviceangebote kann dieser Punkt erfüllt werden. Im Hinblick auf § 1 Abs. 2 IHKG wird darauf verwiesen, dass zu der Erfüllung solcher Tätigkeiten auch Anlagen und Einrichtungen errichtet werden können. Dabei muss besonders der Zweck der Errichtung stets im Vordergrund bleiben, da es im Rahmen des Angebotes auch zu einer Konkurrenz in der Privatwirtschaft kommen kann. Eine weitere Aufgabe stellt die Gutachtertätigkeit dar. Hierbei geht es darum, geeignete Stellungnahmen zu Fragen der Wirtschaftspolitik abzugeben. Aber nicht nur ganzheitliche Stellungnahmen sollen betrachtet werden. Die Begutachtung von Einzelfällen spielt in diesem Zusammenhang eine ebenso bedeutende Rolle. (vgl. Kluth 2020)

Im neu eingefügten § 10 a des IHKG-E sind weitere Aufgaben zusammengefasst. Die Bundeskammer ist so auch für das Netzwerk der Auslandshandelskammern zuständig, um die Außenwirtschaft zu fördern. Der DIHK hat das Recht weitere Vertretungen in anderen Staaten zu gründen, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist. Gemäß § 10 a Abs. 3 IHKG-E soll die Zusammenarbeit gefördert werden, indem es zu einem regelmäßigen Erfahrungsaustausch aller IHKs kommt. Insbesondere sind hier Aufgaben gemeint, die eine „ganz oder teilweise bundeseinheitliche Umsetzung oder zentrale Erledigung bedürfen oder der Umsetzung von Unionsrecht dienen“. Der Gesetzgeber stellt an dieser Stelle eindeutig fest, dass hoheitliche Aufgaben, welche sich nach dem Berufsbildungsgesetz richten, eindeutig nicht zu den Aufgaben der Bundeskammer gehören. Um die regionalen Kammern zu fördern, ist es der DIHK gemäß § 10 a Abs. 4 IHKG-E gestattet, eine Rechnungsprüfungsstelle für die IHKn zu errichten. Außerdem ist eine Errichtung eines Schiedsgerichtshofes möglich, um eine außergerichtliche Streitbeilegung herbeizuführen. Die zwei eben genannten Punkte müssen in der Satzung erwähnt werden. Dabei handelt es sich um eine Kann-Bestimmung. Die Bundeskammer ist hier nicht verpflichtet, solche Stellen einzurichten.

Zusammenfassend wird durch die konkretisierten Aufgaben eine Unterrichtungspflicht vorm Bundestag durch die Bundeskammer und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zur Hälfte der Legislaturperiode

verpflichtend. Eine Finanzierung soll gemäß § 10 b Abs. 3 IHKG-E durch Beiträge, Umlagen und Sonderbeiträge von den IHKn getragen werden. Auch eine Finanzierung über Gebühren und Ersatz von Auslagen oder Entgelten ist möglich. Für die Erfüllung von Aufgaben können der Bundeskammer auch Zuwendungen gewährt werden.

6.4 Exkurs: Grünen Fachgespräch

Unter dem Thema „Mehr Transparenz und Demokratie in den Kammern“ haben das Bündnis 90/Die Grünen eine Diskussion geleitet. Dabei ging es vor allem um die neue IHK Reform in der Ausgestaltung des Gesetzesentwurfs. Weiterhin gestaltete sich das Gespräch mit zwei Umfragen und einer offenen Fragerunde zum Ende der Diskussion. Teilnehmer der Diskussion waren:

- Claudia Müller vom Bündnis 90/Die Grünen als Moderatorin
- Annett Nack-Warenycia als Unternehmerin der HK Hamburg und Ausschuss- und Kommissionsvorsitzende von 2017 bis 2020, aktuell im Vorstand des Bundesverbandes für freie Kammern e.V.
- Joachim Garrecht von Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
- Kai Böddinghaus als Bundesgeschäftsführer des Bundesverbandes für freie Kammern e.V.
- Axel Rickert als Referatsleiter für Kammerrecht und des Sachverständigenwesens des DIHK e.V.

Die Ausgangssituation dieser Diskussion stellte ein Plädoyer von Frau Nack-Warenycia dar. Dabei beschrieb sie, dass sich die Vollversammlung von Hamburg in einer neuen Wahlperiode ganz überraschend komplett anders zusammengesetzt hat. Durch einen hohen Grad der Unzufriedenheit kam es zu einer solchen Lage. Ebenso wurde die Problematik der Ermittlung des Gesamtinteresses thematisiert, da dies ebenso ein Grund darstellt, warum sich die Vollversammlung von Hamburg neu zusammengesetzt hat.

Herr Rickert beschwichtigte daraufhin etwas die Situation, dass solche Protestwahlen häufiger schon vorgekommen und keine Seltenheit seien.

Herr Böddinghaus betonte, dass die Veränderung auch ein Ausdruck der Demokratie sei. In der neuen Reform solle dahingehend aufgebaut werden. Der Minderheitenschutz fehle in der Erarbeitung der neuen Reform bisher

vollkommen. Das Kammerrecht sei in den letzten Jahren völlig veraltet und solle neu aufgerollt werden. Vor allem der Blick nach vorne sei von großer Bedeutung.

Laut Böddinghaus handele es sich im vorliegenden Gesetzesentwurf vielmehr um einen Rettungsanker. Es fehle vor allem an einer mangelnden Regelungstiefe. So sollten in den Ausschüssen ebenso Minderheiten berücksichtigt werden. Auch wurde kritisiert, dass Beschlussvorlagen vorher nicht veröffentlicht werden, damit Diskussionen vor dem Beschluss überhaupt erstmal entstehen könnten.

Herr Garrecht fügte an, dass aufgrund des Beschlusses vom Bundesverwaltungsgericht nun Schnelligkeit gefordert sei, denn eine IHK ist bisher schon freiwillig ausgetreten, fünf weitere Kammern befinden sich aufgrund von Klagen bereits bei den Verwaltungsgerichten und ein Ausschluss ist bereits zum 31.12.2021 beschlossen. Ohne die IHKn sei eine Vertretung des Gesamtinteresses nicht möglich. Der DIHK solle sowohl national als auch international in Kontakt mit allen möglichen Institutionen bleiben. Insbesondere die Zusammensetzung des neuen Bundestages im September könne eine zügige Entscheidung unmöglich machen. Insbesondere habe die neue IHK - Reform zwei Schwerpunkte, zum einen die Umwandlung des DIHK in eine Bundeskammer und zum anderen die Änderung des § 1 IHKG.

Herr Rickert beschrieb im weiteren Verlauf des Gespräches die Kernaufgabe des DIHKs, wobei diese in der Wahrnehmung des Gesamtinteresses liege. Er fügte an, dass es bereits Qualitätsstandards gäbe, wonach sich die Arbeit des DIHK richtet. Alles laufe bisher in geregelten Bahnen ab. Ein Problemfeld läge allerdings in der Finanzierung, das müsse laut ihm angegangen werden. Für den DIHK sei die Erfassung des Gesamtinteresses die Herausforderung, dabei werde auf ein Online-Tool gesetzt, welches die Meinungen in einer digitalen Art und Weise erfasst. In einer Bundeskammer solle das Präsidium nur aus Mitgliedern anderer Präsidien in Deutschland bestehen, um eine direkte Rückbindung an die Unternehmerschaft zu realisieren. Die Vollversammlung bestehe aus den Präsidenten und den Hauptgeschäftsführern. Laut der Meinung von Herrn Rickert kennen diese die Meinungen und aktuellen Themen der Unternehmerschaft. Eine Wahrung des Gesamtinteresses sei so sichergestellt.

Frau Nack-Warenycia fügte an, dass in einem Gesetzesentwurf auch die Pflichtmitglieder für die Kammern begeistert werden sollten. Eine durchschnittliche Wahlbeteiligung von maximal 12 % deute bisher nicht darauf hin. Ebenso, meinte sie, ist die Beteiligung in den Ausschüssen nicht klar definiert, da nicht jedes Mitglied an jedem Ausschuss mitarbeiten könne. Es solle die Plattform dafür geschaffen werden, dass jedes Mitglied selbst entscheiden kann, an welchen Ausschüssen es mitarbeiten kann. Eine alleinige Aussage darüber das Mitglied wäre fachlich nicht geeignet, sei unzureichend. Nach ihrer Meinung sei das Problem immer, dass der DIHK erst handelt, wenn das Problem da ist. Sie wünscht sich 100 % Transparenz in der Frage wie ein Gesamtinteresse entsteht, schließlich müsse man alle Meinung mit beachten, egal ob es sich um Land oder Stadt handele. Die Positionen des Ehren- und Hauptamtes sollten klarer geregelt werden. Der bisherige Gesetzesentwurf sei für sie nur ein „weiter so, aber anders“.

Herr Garrecht von Bundesministerium erläuterte, dass vor allem noch die Aufsicht des DIHKs sowie deren Finanzierung geklärt werden müssen. Dies solle bis Ende 2021 geschehen.

Herr Böddinghaus unterstützte die Argumentation von Frau Nack-Warenycia. Die Meinungen sollen vom DIHK richtig widerspiegelt werden. Er kritisierte, dass der DIHK in „Willkür und Gnade“ handelt. Dabei zeigte er an einem Beispiel auf, dass das Ehrenamt mit der Mehrheit einen Beschluss fasst und das Hauptamt diesen Beschluss einfach liegen lässt und auf eine neue Amtsperiode wartet.

Herr Rickert rechtfertigte sich zu dieser Aussage und erklärte, wenn die Vollversammlung etwas entscheidet, dann sei das weder Willkür noch Gnade. Die Darstellung sei doch ein wenig überzogen.



Für Herrn Böddinghaus sei die Darstellung keines Wegs eine Überraschung. Dass die Interessenvertretung im Mittelpunkt steht, zeige ihm vor allem die aktuelle Präsenz des Themas.

Auch für Herrn Rickert zeigte die Abbildung keine Überraschung. Die Wahrnehmung des Gesamtinteresses werde vor allem durch regelmäßige Befragungen über die Zufriedenheit und die Leistungen vom DIHK überprüft. Für den DIHK stehe auch die Beratung an oberster Stelle. Diese Auswertung zeige ihm keine Überraschung, sondern stelle vielmehr eine Bestätigung dar.

Das Schluss-Statement ähnelte den Vorrednern. Frau Nack-Warenycia meinte, es sei keine erstaunliche Erkenntnis, dass die Zuhörer so abgestimmt haben. Für sie sei es wichtig, den Unterschied einer Interessenvertretung und einer Gesamtinteressenvertretung zu kennen. Um ein Gesamtinteresse richtig schaffen zu können, sollten sich auch mehr Pflichtmitglieder interessieren, verstärkte sie an der Stelle erneut.

Im letzten Teil des Fachgespräches wurde eine allgemeine Fragerunde eröffnet, wobei die Zuhörer die Möglichkeit hatten, einige Fragen zu stellen. An Herr Rickert richtete sich die Frage: „Wie wird Meinungsbildung gemacht?“. Er beantwortete die Frage auf einer rechtlichen Basis, indem er begründete, dass das Gesamtinteresse aufgrund eines legitimierten Verfahrens entstehe. Er betonte erneut die Notwendigkeit der Benutzung des Online-Tools. Bei kurzfristigen Ereignissen werde sich in der Meinungsbildung auf die Grundsätze bezogen, welche bereits vorliegen. Der DIHK könne ebenso bereits im Vorhinein abschätzen, welche Nachrichten und Stellungnahmen in Kürze abgegeben werden müssen, sodass laut Herrn Rickert ein gewisser Vorlauf bereits da sei. Grundsätzlich entscheide die Vollversammlung beziehungsweise der Vorstand über Positionen, welche bezogen werden. Tage die Vollversammlung nicht zeitnah, so könne aufgrund einer Delegation ebenso das Präsidium entscheiden, so Rickert.

Die zweite Frage richtete sich an Herrn Böddinghaus. „Will der Bundesverband für freie Kammern e.V. die Kammern abschaffen?“ Zu dieser Frage kam ein klares Nein. Der Verein richte sich eher nach dem Vorbild der Schweiz, wo die Regelung bestünde, dass die „freiwillige Mitgliedschaft das Fundament unserer Glaubwürdigkeit ist“.

Zum Abschluss berichtete Frau Müller zu der Position der IHK-Reform aus Sicht des Bündnisses 90/Die Grünen. Sie verwies dabei zunächst auf ein Papier aus dem Jahr 2011, welches bis heute Bestandskraft habe. Dabei werden auch in Zukunft für die IHKn besonders Fragestellungen, wie die Sicherung demokratischer Prozesse oder die Herstellung von Diversität und mehr Frauenanteil im DIHK, eine Rolle spielen. Ebenso solle es in der Transparenz vorangehen, so sollen die Gehälter der Geschäftsführer offen gelegt werden. Auch die Repräsentation von Kleinstunternehmen solle besonders gefördert werden. Zusammenfassend solle laut Frau Müller, die Grundstimmung verbessert werden, indem Kleinstunternehmer einen besseren Zugang bekommen und jedem einzelnen Unternehmer und Unternehmen die Kammer etwas nütze. (vgl. Bündnis 90/Die Grünen 2021)

7. Änderung des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern

Wie soeben beschrieben, wurde eine Gesetzesänderung angeregt. In diesem Kapitel soll es nun um die Änderungen im IHKG, sowie das angestrebte Gesetzgebungsverfahren gehen. Auch die Stellungnahmen sollen dabei eine Rolle spielen, um auf verschiedene Sichtweisen einzugehen.

Der folgende zeitliche Ablauf zeigt, wie das Gesetzgebungsverfahren abgelaufen ist und welche nächsten Schritte darauffolgen.

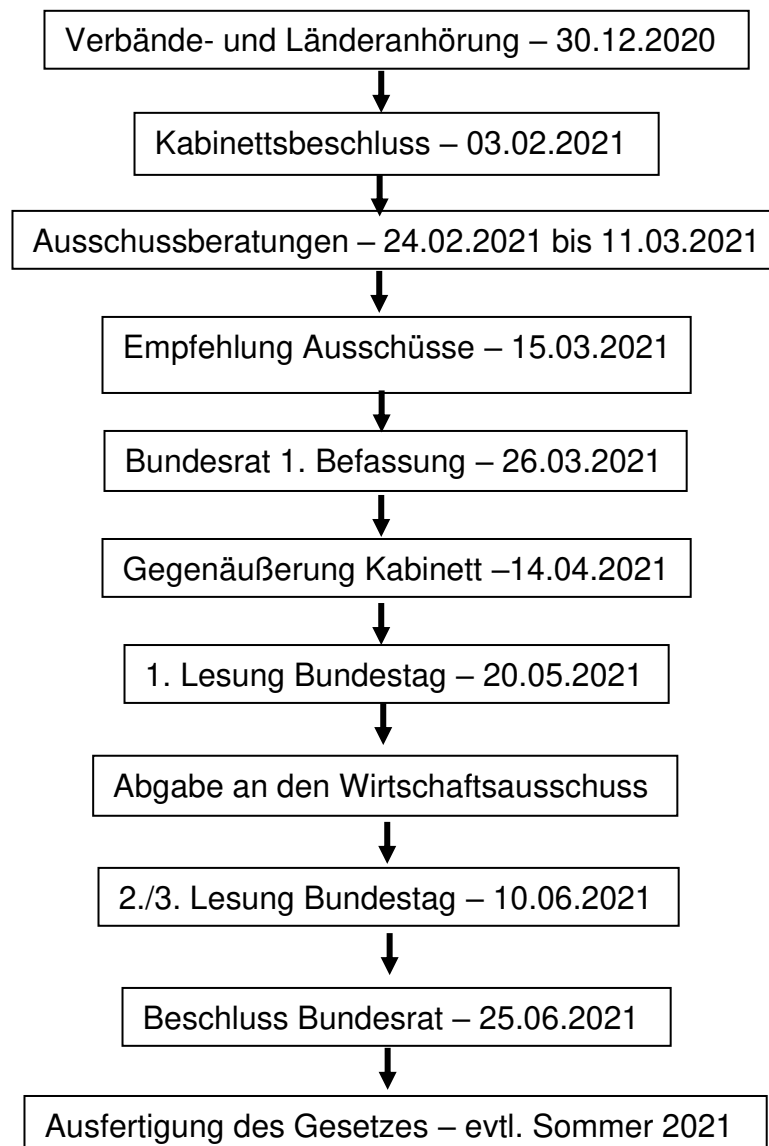


Abb. 2: zeitliche Historie zur Änderung des IHKGs

Quelle: eigene Darstellung

In dem geplanten Gesetzesentwurf soll es einerseits um eine Klarstellung der Aufgaben der IHKn gehen und andererseits wird die gesetzliche Ausgestaltung

des DIHKs zur Bundeskammer von wichtiger Bedeutung sein. Dabei soll die Thematik des Kompetenzrahmens im Sinne § 1 IHKG konkretisiert werden. Ebenso soll eine Übergangsregelung zur Verpflichtung aller IHKn im DIHK vereinbart werden. Abschließend ist eine Regelung zur gesetzlichen Pflichtmitgliedschaft der regionalen IHKn ab 2025 vorgesehen. Die ablaufende Legislaturperiode des Bundestages gibt einen sehr engen zeitlichen Rahmen vor, um ein Gesetzgebungsverfahren durchzuführen. (vgl. Rickert 2020)

7.1 Änderungsvorstellungen

Aufgrund einer Bitte zur Stellungnahme durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, hat der DIHK am 30.12.2020 zu einer geplanten Gesetzesänderung ihren Standpunkt dargestellt. An Hand dieser Stellungnahme werden die ersten Änderungsvorstellungen kritisch betrachtet.

Im Anschluss daran wird der Blick auf die tatsächlichen Änderungen geworfen. Dies wird an Hand der Synopse vom 03. Februar dargestellt.

Im Referentenentwurf vom 14. Dezember 2020 sollte im § 1 Abs. 1 IHKG-E zunächst die Aufgabenbereiche detaillierter dargestellt werden. Es geht vor allem darum, den Aspekt der Öffentlichkeitsarbeit präziser darzustellen. Weiterhin war das Ziel, dass zukünftig „auch auf die soziale und gesamtgesellschaftliche Verantwortung der Unternehmen“ (Rickert 2020, S. 1) eingegangen wird. Die Thematik der Mindermeinungen sollte nicht mit aufgefassen werden, dahingehend sollte sich weiter an die Rechtsprechung gehalten werden. (vgl. Rickert 2020)

Eine weitere Änderung betraf den § 1 Abs. 2 IHKG-E. In diesem sollte die außergerichtliche Streitbeilegung in einem Satz hinzugefügt werden. Dahingehend sollte diese Aufgabe als eine besondere nochmals herausgestellt werden. (vgl. Rickert 2020)

Auch in Bezug auf die Kammerzugehörigkeit sollte in § 2 Abs. 5 IHKG-E eine Neufassung erfolgen. „Damit sollen die Gebietskörperschaften aus der Kammerzugehörigkeit ausgenommen werden.“ (Rickert 2020, S. 2) Generell waren Gemeinden und Eigenbetriebe von Kommunen bisher schon immer ausgenommen, aber hier sollte noch eine Erweiterung erfolgen. Das hätte auch Folgen für die IHK Cottbus gehabt. Man wollte sich in diesem Punkt einem Urteil vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg anschließen.

Dementsprechend wäre auch eine freiwillige Mitgliedschaft für die Gebietskörperschaften nicht mehr möglich. (vgl. Rickert 2020)

Immer wieder in der Diskussion stand auch § 4 IHKG. In diesem Abschnitt werden die Organe einer IHK festgelegt. In diesem Paragraph wurde sich immer an den Satzungen der örtlichen Kammern orientiert. An Hand der Organeigenschaften wurde es fraglich, ob der Präsident und der Hauptgeschäftsführer als Organ angesehen werden können. Änderungen sollen hier aber schlussendlich nicht erfolgen. (vgl. Rickert 2020)

Im Zuge der Diskussion der Umwandlung des DIHK in eine Bundeskammer mussten ebenso gesetzliche Festlegungen getroffen werden, um diese Rechtsformveränderung festzuhalten. Dementsprechend wird der §§ 10a ff. IHKG eingefügt. Die geplante Körperschaft des öffentlichen Rechts soll entsprechend dem Vorbild der IHKn aufgebaut werden. Es soll das Prinzip der funktionalen Selbstverwaltung mit Satzungsautonomie festgelegt werden. Grundsätzlich sollen die Aufgaben, wie in §§1 IHKG-E beschrieben, auch für die Bundeskammer gelten. Zusätzlich ist die Bundeskammer dafür zuständig, ein Netzwerk zu den Auslandshandelskammern zu koordinieren. Das Gesamtinteresse soll immer unter Abwägung aller regionalen Gegebenheiten ermittelt werden. Außerdem soll zusätzlich eine Ermächtigung gegeben werden, „eine Rechnungsprüfungsstelle zu errichten und einen IHK-Schiedsgerichtshof zu gründen“ (Rickert 2020, S. 2). Die Landesregierungen haben nicht die Möglichkeit, Aufgaben an den DIHK zu übertragen. Weiterhin soll die Bundeskammer immer zur Mitte der Legislaturperiode dem Bundestag wesentliche Entwicklungen präsentieren. Des Weiteren überlässt der Gesetzgeber die organisatorische Gestaltung den Gremien. Das bedeutet, dass die Aufgabenverteilung und die innere Struktur durch den DIHK weitestgehend selbst festgelegt werden. Man orientierte sich hier an dem Recht, welches auch den IHKs zusteht. Auch in der Rechnungslegung und der Finanzierung einer Körperschaft richtete man sich nach den örtlichen Kammern. Die neue Rechtsaufsichtsbehörde wird für die Bundeskammer das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie werden. (vgl. Rickert 2020)

Eine Übergangsregelung soll der § 13 c IHKG-E darstellen. Hierbei wird geregelt, dass auch in der Übergangsphase die Arbeit des DIHK gewährleistet wird. Eine

Umwandlung kann demnach nur mit der Zustimmung der Vollversammlung erfolgen. Der zeitlich festgeschriebene Horizont vom Gesetzgeber ist Ende 2024. Bis dahin muss eine Umwandlung erfolgt sein. Nach der Bekanntmachung des Gesetzes muss eine neue Satzung erarbeitet werden. Wird keine entsprechende Satzung erarbeitet, so wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie eine Satzung vorgeben. Eine gesetzliche Pflichtmitgliedschaft aller Kammern wird in der Übergangszeit festgelegt. Auch die IHK Nord Westfalen ist mit der Bekanntmachung des Gesetzes wieder gesetzliches Pflichtmitglied im DIHK. (vgl. Rickert 2020)

Die tatsächlichen Änderungen werden im Kapitel 7.4 zu den Lesungen im Bundestag vorgestellt.

7.2 Kabinettsbeschluss

Die Bundesregierung hat sich am 26. Januar 2021 mit dem Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern beschäftigt. Nach der Befassung im Kabinett wurden die folgenden Punkte betrachtet:

Der Entwurf wurde in der Sitzung beschlossen. Zu Beginn wurden nochmal die Ursachen der Gesetzesänderung betrachtet. Dabei wurde auch hier deutlich, dass die Aufgaben konkretisiert werden müssen. Allerdings soll es nicht zu einer Aufgabenerweiterung kommen. Eine relevante Neuerung ist die Neustrukturierung der Kammervvertretung auf Bundesebene. Denn auch in dem Beschluss wird bekräftigt, dass eine Wahrnehmung des Gesamtinteresses nur erfolgen kann, wenn tatsächlich auch alle Kammern in der Bundeskammer vertreten sind.

Folgende Regelungen wurden beschlossen:

- „Errichtung einer „Deutschen Industrie- und Handelskammer“ durch Umwandlung des DIHK e.V. in einer Körperschaft des öffentlichen Rechts“ (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Hrsg.) 2021, S. 1)
- „Einführung einer gesetzlichen Pflichtmitgliedschaft aller IHKs in der Bundeskammer“ (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Hrsg.) 2021, S. 1)

- „Wahrnehmung der Aufgaben der Bundeskammer durch den DIHK e.V. für eine Übergangsphase von bis zu 2 Jahren bis zum Vollzug der Umwandlung“ (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Hrsg.) 2021, S. 1)
- „Einführung einer gesetzlichen Mitgliedschaft aller IHKs im DIHK e.V. während der Übergangsphase.“ (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Hrsg.) 2021, S. 2)

Weiterhin soll in Bezug auf § 1 IHKG-E noch der Begriff der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung eingefügt werden. Außerdem soll der Kompetenzbereich der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik klargestellt werden. Stellungnahmen sind in dem Bereich möglich, soweit „dadurch kein Konflikt mit den geschützten Aufgaben der Sozialpartner“ (Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Hrsg.) 2021, S. 2) entsteht.

7.3 Empfehlung der Ausschüsse und Ausschussberatung

Am 26. März 2021 gab der Bundesrat die Empfehlungen der Ausschüsse bekannt. Der Wirtschaftsausschuss ist in diesem Verfahren das federführende Organ.

Die Betrachtung wird nur ausschnittsweise durchgeführt. „In § 10 b Abs. 1 IHKG-E sind die Wörter „und hat Diensttherreneigenschaft“ zu streichen.“ (Bundesrat (Hrsg.) 2021, S. 2) Der Ausschuss begründet dies damit, dass dies in der Praxis keine Bedeutung hat. Sowohl die IHKn als auch der DIHK e.V. haben keine Beamten. Eine Umsetzung dieser Regelung wäre für die Bundeskammer ebenso mit einem Aufwand verbunden.

Im Entwurf des § 10 b Abs. 5 IHKG-E heißt es wie folgt: „Die Deutsche Industrie- und Handelskammer führt die Bücher nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung und stellt einen Wirtschaftsplan sowie einen Jahresabschluss mit Lagebericht nach dem Dritten Buch des Handelsgesetzbuches aus.“ (Bundesrat (Hrsg.) 2021, S. 3) Hierbei ist problematisch, dass sich aus diesem Absatz keine Verpflichtung ergibt. Laut dem Vorlaut wäre nur eine Berechtigung ausgesprochen. Der Wirtschaftsausschuss appelliert an eine Klarstellung. Eine Behandlung nach dem Handelsgesetzbuch beziehungsweise der Verweis ist laut

des Ausschusses nicht ausreichend. Ein Verweis wie vor der Umwandlung des DIHK e.V. wäre rechtssicherer.

Als Abschlussplädoyer beschreibt der Ausschuss, dass weitere Einwendungen nicht zu erheben sind. (vgl. Bundesrat 2021) Aus diesem Plädoyer folgt anschließend die Behandlung im Bundestag.

7.4 Lesungen im Bundestag

Nach der ersten Lesung am 20. Mai 2021 gab der Bundestag die Vorlage der Gesetzesänderung zur Bearbeitung an den Wirtschaftsausschuss weiter. In der zweiten und dritten Lesung am 10. Juni 2021 wurde das Gesetz beschlossen. Dabei haben die CDU/CSU, die SPD und die FDP den Beschluss angenommen. Dagegen waren die AfD und Die Linke. Enthaltungen gab es seitens der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. (vgl. Deutscher Bundestag (Hrsg.) 2021)

Das Institut für Kammerrecht hat eine bereinigte Fassung des IHKGs (Anl. 4) herausgegeben, wie es nach der Bekanntmachung erscheinen wird. Abschließend werden nun nochmal alle tatsächlichen Änderungen betrachtet.

§ 1 Abs. 1 IHKG-E wird weitgehend konkretisiert. Dabei wird zunächst eine klare Abgrenzung gezogen, wann der Zuständigkeitsbereich der IHK eröffnet ist. Es wurde ergänzt, dass die Kammern nicht zuständig sind, wenn eine andere Berufskammer in Bezug auf die Berufshaftpflichten ihrer Mitglieder handlungsbefugt ist. Gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. IHKG-E hat die IHK das Gesamtinteresse wahrzunehmen. Hierbei wurde der Aspekt der Gesamtverantwortung der gewerblichen Wirtschaft ergänzt. Ferner ist die IHK nun auch für Ziele der nachhaltigen Entwicklung und dies auf nationaler, internationaler und europäischer Ebene zuständig. In der Zukunft darf die Kammer gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 IHKG-E in behördlichen und gerichtlichen Verfahren, Stellungnahmen abgeben. Die Thematik des Minderheitenschutzes wurde in § 1 Abs. 1 S. 3 IHKG-E aufgenommen. Hierbei sollen vor allem Mindermeinungen in Stellungnahmen öffentlich bekannt gemacht werden. Auch in der Kommunikation muss auf abweichende Positionen hingewiesen werden. Der § 1 Abs. 2 a IHKG-E wird neu eingefügt. Dabei ist es nun gestattet, dass die Kammern Schiedsgerichte einrichten können, um Konflikte zu lösen. Ebenso wurde bekräftigt dargestellt, dass die Kammern ihre Gewerbetreibenden bei

Unternehmenskrisen und deren Bewältigung unterstützen können. Der § 1 Abs. 5 IHKG-E stellt einen Negativkatalog dar. Es ist also eine Aufzählung, wofür eine IHK nicht zuständig ist. Es wird betont, dass insbesondere die Tätigkeitsbereiche der Tarifpartner ausgeschlossen sind. Ferner sind Stellungnahmen zu sozial- und arbeitsmarktpolitischen Fragen ausgeschlossen, insbesondere wenn die Entscheidungszuständigkeit bei den Sozialversicherungsträgern liegt. Zudem wurden die §§ 10 a ff IHKG-E komplett eingefügt, welche die Arbeitsweise und Organisation der Bundeskammer regeln. Dabei wurden alle Änderungen, wie bereits im Kapitel 7.1 dargestellt, übernommen. Hier ist nur noch anzubringen, dass hoheitliche Aufgaben der IHKn, insbesondere die Zuständigkeit nach dem Berufsbildungsgesetz, nur den örtlichen Kammern zugewiesen sind. Zusätzlich können gemäß § 10 a Abs. 5 IHKG-E zur Erfüllung der Aufgaben auch Gewinne erwirtschaftet werden. Diese sind allerdings in der Folge nur für die Aufgabenerfüllung einzusetzen.

Auch der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2021 das Gesetz nun endgültig beschlossen. Mit einer Bekanntmachung durch den Bundespräsidenten ist noch im Sommer 2021 zu rechnen. Eine abschließende Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt rundet das Verfahren ab.

7.5 Öffentliche Anhörungen im Rahmen des Wirtschaftsausschusses

Im Rahmen des Verfahrens muss eine öffentliche Anhörung durchgeführt werden. Dahingehend wurden die Verbände im Rahmen des ersten Entwurfes im Dezember 2020 erstmalig aufgefordert, eine Stellungnahme (Anl. 5) abzugeben.

Aufgrund vielen Kleinigkeiten, welche sich im Gesetzgebungsverfahren verändert haben, musste eine erneute Anhörung im Juni 2021 erfolgen.

Dabei gaben fünf Institutionen eine Stellungnahme ab:

- der DIHK
- die Universität Tübingen, Lehrstuhl Staats- und Verwaltungsrecht, Herr Prof. Dr. Martin Nettesheim
- der Deutsche Gewerkschaftsbund
- der Sachverständige Thomas Ressel, Ressortleiter Bildungs- und Qualifizierungspolitik, IG Metall Vorstand

- der Sachverständige Kai Boeddinghaus, Bundesgeschäftsführer des Bundesverbandes für freie Kammer e.V.

Ausschnittsweise wird im Folgenden auf die Stellungnahme der Universität Tübingen und des Bundesverbandes für freie Kammern geschaut.

Eine kritischere Betrachtung erfolgt durch Herrn Boeddinghaus zur Änderung des IHKGs. Er gliederte seine Stellungnahme in drei große Abschnitte (Vorbemerkungen, Gesetzentwurf und notwendige Anpassungen) mit jeweiligen Unterthemen. Er bezeichnet die Änderung des IHKGs als „überhastetes Rettungsprojekt“. Durch den erheblichen Zeitdruck im Gesetzgebungsverfahren konnten gar nicht alle Probleme aufgearbeitet werden. Die zeitlichen Schwierigkeiten zeichneten sich auch bei der Frist zur Abgabe der Stellungnahmen ab. Laut Herr Boeddinghaus erging die Aufforderung zur Stellungnahme am 31. Mai 2021 und die Frist lief am 02. Juni 2021 aus. Weiterhin wurde in dem Papier von Herrn Boeddinghaus darauf verwiesen, dass es sich nicht nur um eine Konkretisierung der Aufgaben handele, sondern „die Grenzen und Aufgaben des DIHK und der regionalen IHKn mit der vorliegenden Novelle erweitert“ (Boeddinghaus 2021, S. 2) werden. Auch das Thema des Minderheitenschutzes sei nach seiner Meinung bereits über mehrere Jahre präsent. Er verweist auf die aktuelle Stellungnahme des DIHKs zur Gesetzänderung. „Tatsächlich fehlt in dieser Stellungnahme auch jeder Hinweis auf durchaus vorhandene abweichende Meinungen in den IHKn, die durch ehrenamtliche Vollversammlungsmitglieder auch deutlich kundgetan worden sind.“ (Boeddinghaus 2021, S. 6) Durch eine Umwandlung würde sich zudem auch das Kräfteverhältnisse ändern. Die Beziehung zwischen DIHK und IHKn könne sich massiv ändern. Zusammenfassend wurden durch Herr Boeddinghaus mehrere Kritikpunkte betrachtet und Lösungsvorschläge präsentiert. (vgl. Boeddinghaus 2021)

„Gerade bei der notwendigen Abgrenzung der Aktivitäten einer Körperschaft des Öffentlichen Rechts von den Aktivitäten privater Verbände würde anstelle der unscharfen und veralteten Begrifflichkeiten ein klarer Aufgabenkanon für mehr Rechtssicherheit und mehr Rechtsfrieden sorgen. Es muss dabei klar sein, dass die Glaubwürdigkeit, die Akzeptanz und die verfassungsrechtliche Rechtfertigung der Kammerorganisation mit einer gesetzlichen Beschränkung auf die Mindestaufgaben wächst.“ (Boeddinghaus 2021, S. 15)

Sachlich und neutral beurteilt Herr Prof. Dr. Nettesheim die Situation zur Umwandlung des DIHKs in eine Bundeskammer. Dabei gliedert sich seine Stellungnahme in sechs Themen. Beispielsweise sind die Bedeutung des Kammerwesens, die Organisationsform oder auch die Kompetenzen erläutert worden. Das Kammerwesen ist für Herr Prof. Dr. Nettesheim eine Organisation, welche sich über Jahre in Deutschland verwurzelt hat. Für ihn handele es sich nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes nicht um einen Rettungsanker. Es sei vielmehr die Möglichkeit das Kammerrecht zweckmäßig fortzuführen. „Das im IHKG-E vorgesehene zweitstufige Kammersystem verbindet Einheit und Vielfalt: Es ermöglicht eine geschlossene Interessenvertretung auf Bundesebene, ohne die Selbstverwaltung der IHK in den Regionen zu beeinträchtigen.“ (Nettesheim 2021, S. 19) Das Verhältnis von IHK und DIHK bewegt sich auf einer Ebene, hierbei gibt es keine Hierarchie. Der Gesetzgeber möchte eine Unterstützung und Förderung gewährleisten, das Weisungsrecht soll keinerlei Rolle spielen. Herr Prof. Dr. Nettesheim betont zudem: „Das Gesetz wird die Grundstrukturen der Selbstverwaltung der gewerblichen Wirtschaft nicht grundsätzlich ändern oder gar untergraben.“ (Nettesheim 2021, S.15) Die Änderungen sind so gering, dass vielmehr nur konkretisiert wurde statt neu zu erfinden. (vgl. Nettesheim 2021)

8. Fazit

In dieser Bachelorarbeit wurde der Problemstellung nachgegangen, wie und warum der DIHK vom eingetragenen Verein zur Körperschaft des öffentlichen Rechts umgewandelt wird.

Dabei wurde vor allem ein Blick in die Geschichte des DIHK geworfen und wie sich dieser im Laufe der Zeit gewandelt hat. Es wurden zudem die Rechtsformen e.V. und Körperschaft des öffentlichen Rechts an den Kriterien: Voraussetzung, Rechtsfähigkeit und Haftung erläutert. Das Urteil vom Bundesverwaltungsgericht 8 C 23.19 vom 14. Oktober 2020 wurde ausführlich betrachtet und auf die Auswirkungen hingewiesen. Auf der Grundlage des Urteiles musste die „IHK Nord Westfalen“ aus dem DIHK ausscheiden. Mit weiteren Klagen und Austritten war zu rechnen. Unter der Betrachtung dieses Aspektes musste eine Gesetzesänderung des IHKGs angestrebt werden, wobei vorgesehen war, den Deutschen Industrie- und Handelskammertag in eine Körperschaft des öffentlichen Rechts umzuwandeln. In Zuge des Gesetzgebungsverfahrens wurden Aufgaben konkretisiert, um den Kompetenzrahmen eindeutiger festzulegen. Die Zeitschiene für die Änderung wurde sehr eng geplant, um weitere Verfahren und Austritte zu vermeiden.

Im aktuellen Gesetzgebungsprozess befindet sich das Gesetz kurz vor der Bekanntmachung. Mit einer Veröffentlichung ist noch im Juli oder August 2021 zu rechnen. Damit steht bereits fest, dass der DIHK zu einer Bundeskammer wird, mit der Folge, dass alle IHKn in Deutschland als Pflichtmitglieder werden. Somit wird die Vertretung des Gesamtinteresses auf nationaler und internationaler Ebene sichergestellt.

In nächster Zeit müssen einige rechtliche und organisatorische Schritte durchlaufen werden, damit die Bundeskammer agieren kann. Dazu zählt unter anderem die Festlegung einer Satzung unter der Beteiligung aller 79 Kammern in Deutschland. Der DIHK plant eine Umwandlung zum 01.01.2023. Nach der Umwandlung müssen zahlreiche Organe bestätigt werden. Dazu zählen der Präsident mit Vizepräsidenten und der Hauptgeschäftsführer.

Im Rahmen des Fachgespräches von Bündnis 90/Die Grünen mit den oben genannten Gesprächspartnern wurde kontrovers zu dem Reformbedarf des Kammerrechts diskutiert. Die Änderung des Gesetzes wurde sowohl als

„Rettungsanker“ gesehen als auch als „Chance“. Um auf das Zitat von Herrn Lichtenberg zurück zu kommen, kann man noch nicht genau feststellen, ob eine Gesetzesänderung den gewünschten Erfolg bringt. Aber es muss etwas passieren, um die Hauptaufgabe der Interessensvertretung sicherzustellen.

Quellenverzeichnis

Bährle, R. J.: Vereinsrecht schnell erfasst, 1. Auflage, Berlin, Heidelberg: Springer 2010.

BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) i. d. F. der Bekanntmachung des Gesetzes vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S.738), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 3.06.2021 (BGBl. I S. 1568).

Boeddinghaus, K.: Verbändeanhörung im Wirtschaftsausschuss des Deutschen Bundestages / Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern, Kassel: 04.06.2021, URL: https://www.bundestag.de/resource/blob/845618/bc3d58374299c94f16e9480507683902/19-9-1101_Stellungnahme_SV_Boeddinghaus_bffk_oeA_IHK-data.pdf, abgerufen am 07.07.2021

Bündnis 90/Die Grünen (Hrsg.): Mehr Transparenz und Demokratie in den Kammern, Online-Diskussion vom 09.03.2021, URL: <https://www.youtube.com/watch?v=upYlvB88LCo>, abgerufen am 14.06.2021

BVerfG (Hrsg.): Beschluss des ersten Senats vom 12. Juli 2017 – 1 BvR 2222/12, Rn. 1-126, URL: http://www.bverfg.de/e/rs20170712_1bvr222212.html, abgerufen am 23.06.2021

BVerwG (Hrsg.): Urteil vom 14.10.2020 – BVerwG 8 C 23.19, URL: <https://www.bverwg.de/de/141020U8C23.19.0>, abgerufen am 15.06.2021

Bundesrat (Hrsg.): Empfehlungen der Ausschüsse / Drucksache 162/1/21, Berlin, letzte Aktualisierung: 15.03.2021, URL: https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2021/0101-0200/162-1-21.pdf;jsessionid=188BB736EFAB63ADC5B424C670A3A6EB.1_cid365?__blob=publicationFile&v=1, abgerufen am 07.07.2021

Deutscher Bundestag (Hrsg.): Stenografischer Bericht 233. Sitzung, Plenarprotokoll 19/233, Berlin, letzte Aktualisierung: 2021, URL: <https://dserver.bundestag.de/btp/19/19233.pdf>, abgerufen am 07.07.2021

DIHK (Hrsg.): Die Aufgaben des DIHK, Berlin: DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V., letzte Aktualisierung: 2021a, URL: <https://www.dihk.de/de/ueber-uns/der-dihk-in-berlin/die-aufgaben-des-dihk-5820>, abgerufen am 09.06.2021

DIHK (Hrsg.): Dr. Martin Wansleben | Hauptgeschäftsführer, Berlin: DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V., letzte Aktualisierung: 2021b, URL: <https://www.dihk.de/de/ueber-uns/der-dihk-in-berlin/dr-martin-wansleben-hauptgeschaeftsfuehrer-11552>, abgerufen am 08.06.2021

Draf, F.: Körperschaft des öffentlichen Rechts im nur formellen Sinn oder eingetragener Verein – ein Rechtsformenvergleich am Beispiel des Bayerischen Landkreistages im Vergleich mit dem Landkreistag Nordrhein-Westfalen, München: 2006, URL: <https://opus.bibliothek.uni-wuerzburg.de/opus4-wuerzburg/frontdoor/deliver/index/docId/1608/file/Diss1.pdf>, abgerufen am 06.07.2021

GG (Grundgesetz) i.d.F. der Bekanntmachung des Gesetzes vom 23.05.1949, zuletzt geändert durch Artikel 1 u. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048)

IHKG (Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern) i. d. F. der Bekanntmachung des Gesetzes vom 01. Januar 1960 (gem. § 3 III Nr. 12 G v. 30.06.1959 I 313), zuletzt geändert durch Artikel 17 des eingangs genannten Gesetzes v. 28.03.2021 (BGBl. I S.591)

IHK Satzung i. d. F. der Bekanntmachung des Gesetzes vom 5. September 2013, zuletzt geändert v. 14.04.2016.

Jahn, R.: Austrittsanspruch von kammerzugehörigen bei Kompetenzüberschreitungen von Kammersachverbänden, Gewerbearchiv 3/2021, Würzburg: 2021

Kuhr, T. M.: Eingetragener Verein – Alles zum e.V., Sauerlach: ehrenamt24.de, letzte Aktualisierung: 2021, URL: <https://www.ehrenamt24.de/wissen-fuer-vereine/vereinswiki/eingetragener-verein/#c1622>, abgerufen am 09.06.2021

Kußmann, M.: Knall, Rauch und viele Sudelbücher, Deutschlandradio, letzte Aktualisierung: 2017, URL: https://www.deutschlandfunkkultur.de/vor-275-jahren-wurde-georg-christoph-lichtenberg-geboren.1001.de.html?dram:article_id=389686, abgerufen am 23.06.2021

Landmann/Rohmer: Körperschaft des öffentlichen Rechts, GewO/Günther, 85. EL September 2020, IHKG § 3 Rn. 1-2, URL: https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata%2Fkomm%2FLaRoKoGewO_85%2FIHKG%2Fcont%2FLaRoKoGewO%2EIHKG%2Ep3%2Egla%2Ehtm, abgerufen am 30.06.2021

Leuschner: Haftung des Vereins für Organe § 31 BGB, Münchner Kommentar zum BGB, 8. Auflage 2018, letzte Aktualisierung: ca. [2021], URL: https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fkomm%2FMuekoBGB_8_Band1%2FBGB%2Fcont%2FMuekoBGB.BGB.p31.gllll.gll.gla.htm, abgerufen am 19.07.2021

Nettesheim, M.: Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung/ Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern, Berlin/Tübingen: 7. Juni 2021, URL: https://www.bundestag.de/resource/blob/845212/b2b9c6a2aa0bd484b8c6a58bf8a7e436/19-9-1084_Stellungnahme_SV_Nettesheim_Uni_Tuebingen_oeA_IHK-data.pdf, abgerufen am 07.07.2021

Norddeutscher Rundfunk (Hrsg.): DIHK verordnet sich einen Maulkorb, Hamburg: tagesschau.de, letzte Aktualisierung 2021, URL: <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/dihk-oeffentlichkeitsarbeit-gerichtsentscheid-101.html>, abgerufen am 14.06.2021

Renner, T.: Peter Adrian ist neuer Präsident des DIHK, Berlin: DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V., letzte Aktualisierung: 2021, URL: <https://www.dihk.de/de/aktuelles-und-presse/aktuelle-informationen/peter-adrian-ist-neuer-praesident-des-dihk-48204>, abgerufen am 08.06.2021

Rickert, A.: Referentenentwurf zur Änderung des IHK-Gesetzes, Berlin: DIHK e.V., letzte Aktualisierung: 14.12.2020, URL: <https://wm.ihk.de/pages/viewpage.action?pagelId=1032651222>, abgerufen am 04.05.2021

Satzung des Deutschen Industrie- und Handelskammertages e.V. i. d. F. der Bekanntmachung des Gesetzes vom 25. März 2020

Sauter/Schweyer/Waldner: Darstellung des Vereinsrechts: Der eingetragene Verein, beck-online, Rn. 290, letzte Aktualisierung: 2021, URL: https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fkomm%2Fsautschwwaldkoeinver_21%2Fcont%2Fsautschwwaldkoeinver.glteil1.gliv.glr.glaa.htm&pos=1&hlw_ords=on, abgerufen am 19.07.2021

Schroeder, W.: Unternehmerverbände, Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, letzte Aktualisierung: ca. [2021], URL: <https://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/handwoerterbuch-politisches-system/202199/unternehmerverbaende>, abgerufen am 14.06.2021

Specht, F.: „Kammerrebell“ bekommt recht – Maulkorb für den DIHK, Handelsblatt GmbH, letzte Aktualisierung: 15.10.2020, URL: <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/gerichtsurteil-kammerrebell-bekommt-recht-maulkorb-fuer-den-dihk/26277374.html?ticket=ST-3965375-5vCeSBVYrtptTExotZKZ-ap6>, abgerufen am 14.06.2021

Stilling, J.: Urteil erzwingt Austritt der IHK Nordwestfalen aus dem DIHK, Münster: Westfälische Nachrichten, letzte Aktualisierung 15.10.2020, URL: <https://www.wn.de/muensterland/urteil-erzwingt-austritt-der-ihk-nord-westfalen-aus-dem-dihk-803213>, abgerufen am 14.06.2021

VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz) i. d. F. der Bekanntmachung des Gesetzes vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154)

Abbildungsverzeichnis**Seite**

Abb. 1: Was macht eine gute IHK aus?

43

Abb. 2: zeitliche Historie zur Änderung des IHKGs

45

Anlagenverzeichnis

Anl. 1: aktueller Präsident vom DIHK

Anl. 2: aktueller Hauptgeschäftsführer vom DIHK

Anl. 3: Deutschlandkarte aller IHKn

Anl. 4: Gesetzesentwurf vom Institut für Kammerrecht

Anl. 5: Schreiben zur Aufforderung einer Stellungnahme

Anl. 6: Selbstständigkeitserklärung



aktueller Hauptgeschäftsführer vom DIHK

Anlage 2



Quelle: <https://www.dihk.de/de/ueber-uns/die-gremien-des-dihk>, abgerufen am 08.07.2021

Anlage 3 - Deutschlandkarte aller IHKn

Deutscher Industrie- und Handelskammertag	Berlin
Industrie- und Handelskammer Aachen	Aachen
Industrie- und Handelskammer Arnberg, Hellweg-Sauerland	Arnsberg
Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg	Aschaffenburg
Industrie- und Handelskammer Schwaben	Augsburg
Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth	Bayreuth
Industrie- und Handelskammer zu Berlin	Berlin
Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld	Bielefeld
Industrie- und Handelskammer im mittleren Ruhrgebiet	Bochum
Industrie- und Handelskammer Bonn / Rhein-Sieg	Bonn
Industrie- und Handelskammer Braunschweig	Braunschweig
Handelskammer Bremen	Bremen
Industrie- und Handelskammer Bremerhaven	Bremerhaven
Industrie- und Handelskammer Chemnitz	Chemnitz
Industrie- und Handelskammer zu Coburg	Coburg
Industrie- und Handelskammer Cottbus	Cottbus
Industrie- und Handelskammer Darmstadt	Darmstadt
Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold	Detmold
Industrie- und Handelskammer Lahn-Dill	Dillenburg
Industrie- und Handelskammer zu Dortmund	Dortmund
Industrie- und Handelskammer Dresden	Dresden
Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg	Duisburg
Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf	Düsseldorf
Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg	Emden
Industrie- und Handelskammer Erfurt	Erfurt
Industrie- und Handelskammer für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen	Essen
Industrie- und Handelskammer zu Flensburg	Flensburg
Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main	Frankfurt
Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg	Frankfurt (Oder)
Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein	Freiburg
Industrie- und Handelskammer Fulda	Fulda
Industrie- und Handelskammer Ostthüringen zu Gera	Gera
Industrie- und Handelskammer Gießen-Friedberg	Gießen
Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen	Hagen
Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau	Halle
Handelskammer Hamburg	Hamburg
Industrie- und Handelskammer Hanau-Geinhausen-Schlüchtern	Hanau
Industrie- und Handelskammer Hannover	Hannover
Industrie- und Handelskammer Ostwürttemberg	Heidenheim
Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken	Heilbronn
Industrie- und Handelskammer Karlsruhe	Karlsruhe
Industrie- und Handelskammer Kassel	Kassel
Industrie- und Handelskammer zu Kiel	Kiel
Industrie- und Handelskammer zu Koblenz	Koblenz
Industrie- und Handelskammer zu Köln	Köln
Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee	Konstanz
Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein	Krefeld
Industrie- und Handelskammer zu Leipzig	Leipzig
Industrie- und Handelskammer Limburg	Limburg
Industrie- und Handelskammer zu Lübeck	Lübeck
Industrie- und Handelskammer für die Pfalz	Ludwigshafen
Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg	Lüneburg
Industrie- und Handelskammer Magdeburg	Magdeburg
Industrie- und Handelskammer für Rheinhessen	Mainz
Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar	Mannheim
Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern	München
Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen	Münster
Industrie- und Handelskammer zu Neubrandenburg	Neubrandenburg
Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken	Nürnberg
Industrie- und Handelskammer Offenbach am Main	Offenbach
Oldenburgische Industrie- und Handelskammer	Oldenburg
Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim	Osnabrück
Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau	Passau
Industrie- und Handelskammer Nordschwarzwald	Pforzheim
Industrie- und Handelskammer Potsdam	Potsdam
Industrie- und Handelskammer Regensburg für Oberpfalz/Kelheim	Regensburg
Industrie- und Handelskammer Reutlingen	Reutlingen
Industrie- und Handelskammer zu Rostock	Rostock
Industrie- und Handelskammer des Saarlandes	Saarbrücken
Industrie- und Handelskammer zu Schwerin	Schwerin
Industrie- und Handelskammer Siegen	Siegen
Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum	Stade
Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart	Stuttgart
Industrie- und Handelskammer Südthüringen	Suhl
Industrie- und Handelskammer Trier	Trier
Industrie- und Handelskammer Ulm	Ulm



Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern

Neue Gesamtfassung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern

erstellt durch das IFK – kein offizielles Dokument

§ 1

(1) Die Industrie- und Handelskammern haben, soweit nicht die Zuständigkeit der Organisationen des Handwerks nach Maßgabe der Handwerksordnung oder die Zuständigkeit der Kammern der freien Berufe in Bezug auf die Berufspflichten ihrer Mitglieder gegeben ist, die Aufgaben:

1. das Gesamtinteresse der ihnen zugehörigen Gewerbetreibenden ihres Bezirkes, einschließlich der Gesamtverantwortung der gewerblichen Wirtschaft, die auch Ziele einer nachhaltigen Entwicklung umfassen kann, auf regionaler, nationaler, europäischer und internationaler Ebene wahrzunehmen,
2. für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft ihres Bezirkes zu wirken,
3. für die Wahrung von Anstand und Sitte der ehrbaren Kaufleute, einschließlich deren sozialer und gesellschaftlicher Verantwortung, zu wirken

und dabei stets die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbezweige oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen. Im Rahmen ihrer Aufgaben haben die Industrie- und Handelskammern insbesondere

1. durch Vorschläge, Gutachten und Berichte die Behörden zu unterstützen und zu beraten,
2. das Recht, zu den im Gesamtinteresse der ihnen zugehörigen Gewerbetreibenden liegenden wirtschaftspolitischen Angelegenheiten ihres Bezirkes, in behördlichen oder gerichtlichen Verfahren sowie gegenüber der Öffentlichkeit, Stellung zu nehmen.

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben haben die Industrie- und Handelskammern den angemessenen Minderheitenschutz zu gewährleisten,

1. indem im Rahmen der Kommunikation auf abweichende Positionen hingewiesen wird und
2. abweichende Stellungnahmen in zumutbarer Form öffentlich zugänglich gemacht werden.

(2) Die Industrie- und Handelskammern können Anlagen und Einrichtungen, die der Förderung der gewerblichen Wirtschaft oder einzelner Gewerbezweige dienen, begründen, unterhalten und unterstützen sowie Maßnahmen zur Förderung und Durchführung der kaufmännischen und gewerblichen Berufsbildung unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere des Berufsbildungsgesetzes, treffen.

(2a) Die Industrie- und Handelskammern können allein oder zusammen mit anderen Kammern für die gewerbliche Wirtschaft Maßnahmen zur Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung treffen, insbesondere Schiedsgerichte und andere Einrichtungen der alternativen Konfliktlösung begründen, unterhalten und unterstützen. § 111 Absatz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes bleibt unberührt. Die Industrie- und Handelskammern können zudem die ihnen zugehörigen Gewerbetreibenden ihres Bezirks zu Fragen der Früherkennung von Unternehmenskrisen und deren Bewältigung beraten.

(3) Den Industrie- und Handelskammern obliegt die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Wirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen, soweit nicht Rechtsvorschriften diese Aufgaben anderen Stellen zuweisen.

(3a) Die Länder können durch Gesetz den Industrie- und Handelskammern die Aufgaben einer einheitlichen Stelle im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes übertragen. Das Gesetz regelt, welche Aufgabenbereiche von der Zuweisung erfasst sind. Dabei kann das Gesetz vorsehen, dass die Industrie- und Handelskammern auch für nicht Kammerzugehörige tätig werden. Das Gesetz regelt auch die Aufsicht.

(3b) Die Länder können den Industrie- und Handelskammern durch Gesetz ermöglichen, sich an Einrichtungen zu beteiligen, die die Aufgaben einer einheitlichen Stelle im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfüllen.

(4) Weitere Aufgaben können den Industrie- und Handelskammern durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragen werden.

(4a) (weggefallen)

(5) Nicht zu den Aufgaben nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gehören die grundrechtlich geschützten Aufgabenbereiche der Vereinigungen im Sinne des Artikels 9 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes, insbesondere die Aufgabenbereiche der Tarifpartner sowie die arbeitsgerichtliche Vertretung von Unternehmen. Zudem sind Stellungnahmen ausgeschlossen zu sozial- und arbeitsmarktpolitischen Fragen, soweit diese in der ausschließlichen Entscheidungszuständigkeit der Gremien der sozialen Selbstverwaltung liegen.

§ 2

(1) Zur Industrie- und Handelskammer gehören, sofern sie zur Gewerbesteuer veranlagt sind, natürliche Personen, Handelsgesellschaften, andere Personenmehrheiten und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, welche im Bezirk der Industrie- und Handelskammer eine Betriebsstätte unterhalten (Kammerzugehörige).

(2) Absatz 1 gilt für natürliche Personen und Gesellschaften, welche ausschließlich einen freien Beruf ausüben oder welche Land- oder Forstwirtschaft oder ein damit verbundenes Nebengewerbe betreiben, nur, soweit sie in das Handelsregister eingetragen sind.

(3) Natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften, die in der Handwerksrolle oder in dem Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder der handwerksähnlichen Gewerbe eingetragen sind oder die nach § 90 Abs. 3 der Handwerksordnung zur Handwerkskammer gehören, gehören mit ihrem nichthandwerklichen oder nichthandwerksähnlichen Betriebsteil der Industrie- und Handelskammer an.

(4) Absatz 1 gilt nicht für landwirtschaftliche Genossenschaften; als solche gelten im Sinne dieser Bestimmung

- a) ländliche Kreditgenossenschaften, deren Mitglieder überwiegend aus Landwirten bestehen;
- b) Genossenschaften, die ganz oder überwiegend der Nutzung landwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen oder der Versorgung der Landwirtschaft mit Betriebsmitteln oder dem Absatz oder der Lagerung oder der Bearbeitung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse dienen, sofern sich die Be- oder Verarbeitung nach der Verkehrsauffassung im Bereich der Landwirtschaft hält;
- c) Zusammenschlüsse der unter Buchstabe b genannten Genossenschaften bis zu einer nach der Höhe des Eigenkapitals zu bestimmenden Grenze, die von dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft durch Rechtsverordnung festgelegt wird.

(5) Absatz 1 gilt nicht für Gebietskörperschaften.

(6) (weggefallen)

§ 3

(1) Die Industrie- und Handelskammer ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Die Kosten der Errichtung und Tätigkeit der Industrie- und Handelskammer werden, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind, nach Maßgabe des Wirtschaftsplans durch Beiträge der Kammerzugehörigen gemäß einer Beitragsordnung aufgebracht. Der Wirtschaftsplan ist jährlich nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Finanzgebarung unter pfleglicher Behandlung der Leistungsfähigkeit der Kammerzugehörigen aufzustellen und auszuführen.

(3) Als Beiträge erhebt die Industrie- und Handelskammer Grundbeiträge und Umlagen. Der Grundbeitrag kann gestaffelt werden; dabei sollen insbesondere Art, Umfang und Leistungskraft des Gewerbebetriebes berücksichtigt werden. Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuerermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5 200 Euro nicht übersteigt. Die in Satz 3 genannten natürlichen Personen sind, soweit sie in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, für das Geschäftsjahr einer Industrie- und Handelskammer, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 Euro nicht übersteigt. Wenn nach dem Stand der zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Wirtschaftssatzung vorliegenden Bemessungsgrundlagen zu besorgen ist, dass bei einer Industrie- und Handelskammer die Zahl der Beitragspflichtigen, die einen Beitrag entrichten, durch die in den Sätzen 3 und 4 genannten Freistellungsregelungen auf weniger als 55 vom Hundert aller ihr zugehörigen Gewerbetreibenden sinkt, kann die Vollversammlung für das betreffende Geschäftsjahr eine entsprechende Herabsetzung der dort genannten Grenzen für den Gewerbeertrag oder den Gewinn aus Gewerbebetrieb beschließen. Wird für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuerermessbetrag festgesetzt, ist Bemessungsgrundlage für die Umlage der Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz, andernfalls der nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und bei Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage um einen Freibetrag in Höhe von 15.340 Euro zu kürzen. Die Kammerzugehörigen sind verpflichtet, der Kammer Auskunft über die zur Festsetzung der Beiträge erforderlichen Grundlagen zu geben, soweit diese nicht bereits nach § 9 erhoben worden sind; die Kammer ist berechtigt, die sich hierauf beziehenden Geschäftsunterlagen einzusehen. Kapitalgesellschaften, deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer Personenhandelsgesellschaft erschöpft, kann ein ermäßigter Grundbeitrag eingeräumt werden, sofern beide Gesellschaften derselben Kammer zugehören. Gleiches gilt für Gesellschaften mit Sitz im Bezirk einer Kammer, deren sämtliche Anteile von einem im Handelsregister eingetragenen Unternehmen mit Sitz in derselben Kammer gehalten werden.

(4) Natürliche und juristische Personen und Personengesellschaften, die in der Handwerksrolle oder in dem Verzeichnis nach § 19 der Handwerksordnung eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, sind beitragspflichtig, wenn der Umsatz des nichthandwerklichen oder nichthandwerksähnlichen Betriebsteils 130.000 Euro übersteigt. Kammerzugehörige, die Inhaber einer Apotheke sind, werden mit einem Viertel ihres Gewerbeertrages oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuerermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihres nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuergesetz

ermittelten Gewinns aus Gewerbebetrieb zum Grundbeitrag und zur Umlage veranlagt. Satz 2 findet auch Anwendung auf Kammerzugehörige, die oder deren sämtliche Gesellschafter vorwiegend einen freien Beruf ausüben oder Land- oder Forstwirtschaft auf einem im Bezirk der Industrie- und Handelskammer belegenen Grundstück oder als Betrieb der Binnenfischerei Fischfang in einem im Bezirk der Industrie- und Handelskammer belegenen Gewässer betreiben und Beiträge an eine oder mehrere andere Kammern entrichten, mit der Maßgabe, dass statt eines Viertels ein Zehntel der dort genannten Bemessungsgrundlage bei der Veranlagung zu Grunde gelegt wird.

(5) Die Industrie- und Handelskammer kann für die Kosten, welche mit der Begründung, Unterhaltung oder Unterstützung von Anlagen und Einrichtungen (§ 1 Abs. 2) verbunden sind, Sonderbeiträge von den Kammerzugehörigen derjenigen Gewerbebranche erheben, welchen derartige Anlagen und Einrichtungen ausschließlich oder in besonderem Maße zugute kommen. Den Beteiligten ist vor Begründung solcher Anlagen und Einrichtungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) Die Industrie- und Handelskammer kann für die Inanspruchnahme besonderer Anlagen und Einrichtungen (§ 1 Abs. 2) oder Tätigkeiten Gebühren erheben und den Ersatz von Auslagen verlangen.

(7) Sonderbeiträge gemäß Absatz 5 werden nach Maßgabe einer Sonderbeitragsordnung, Gebühren und Auslagen nach Absatz 6 nach Maßgabe einer Gebührenordnung erhoben. In der Beitragsordnung, der Sonderbeitragsordnung sowie in der Gebührenordnung ist Erlaß und Niederschlagung von Beiträgen, Gebühren und Auslagen zu regeln.

(7a) Für das Rechnungswesen, insbesondere Rechnungslegung und Aufstellung und Vollzug des Wirtschaftsplans und den Jahresabschluss der Industrie- und Handelskammern sind die Grundsätze kaufmännischer Rechnungslegung und Buchführung in sinngemäßer Weise nach dem Dritten Buch des Handelsgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Das Nähere wird durch Satzung unter Beachtung der Grundsätze des staatlichen Haushaltsrechts geregelt.

(8) Hinsichtlich der Beiträge, Sonderbeiträge, Gebühren und Auslagen sind

- für die Verjährung
die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verjährung der Steuern vom Einkommen und Vermögen,
- für die Einziehung und Beitreibung
die für Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften

entsprechend anzuwenden. Durch Landesrecht kann Verfahren und Zuständigkeit für Einziehung und Beitreibung abweichend geregelt werden.

§ 4

(1) Die Organe der Industrie- und Handelskammer sind

1. die Vollversammlung,
2. das Präsidium,
3. der Präsident,
4. der Hauptgeschäftsführer und
5. der Berufsbildungsausschuss im Rahmen der in § 79 Berufsbildungsgesetz genannten Aufgaben.

(2) Über die Angelegenheiten der Industrie- und Handelskammer beschließt, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt, die Vollversammlung. Der ausschließlichen Beschlußfassung durch die Vollversammlung unterliegen

1. die Satzung,
2. die Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung,
3. die Feststellung des Wirtschaftsplans,
4. die Festsetzung des Maßstabes für die Beiträge und Sonderbeiträge,
5. die Erteilung der Entlastung,
6. die Übertragung von Aufgaben auf andere Industrie- und Handelskammern, die Übernahme dieser Aufgaben, die Bildung von öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen und die Beteiligung hieran (§ 10) sowie die Beteiligung an Einrichtungen nach § 1 Abs. 3b,
7. die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung,
8. die Satzung gemäß § 3 Abs. 7a (Finanzstatut) und
9. Fragen, die für die gewerbliche Wirtschaft ihres Bezirks oder die Arbeit der Industrie und Handelskammer von grundsätzlicher Bedeutung sind.

§ 5

(1) Die Mitglieder der Vollversammlung werden von den Kammerzugehörigen gewählt.

(2) Wählbar sind natürliche Personen, die das Kammerwahlrecht auszuüben berechtigt sind, am Wahltag volljährig sind und entweder selbst Kammerzugehörige sind oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer kammerzugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder Personenmehrheit befugt sind. Wählbar sind auch besonders bestellte Bevollmächtigte und in das Handelsregister eingetragene Prokuristen von Kammerzugehörigen.

(3) Soweit personenbezogene Daten in den Wählerlisten für die Wahl zur Vollversammlung verarbeitet werden, bestehen das Recht auf Auskunft der betroffenen Person nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG

(Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung und die Mitteilungspflicht der verantwortlichen Stelle nach Artikel 19 Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung nicht. Das Recht auf Erhalt einer Kopie nach Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung wird dadurch erfüllt, dass die betroffene Person Einsicht in die Wählerlisten nehmen kann.

(4) Das Nähere über die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts, über die Durchführung der Wahl sowie über Dauer und vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft zur Vollversammlung regelt die Wahlordnung. Sie muß Bestimmungen über die Aufteilung der Kammerzugehörigen in besondere Wahlgruppen sowie die Zahl der diesen zugeordneten Sitze in der Vollversammlung enthalten und dabei die wirtschaftlichen Besonderheiten des Kammerbezirks sowie die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Gewerbegruppen berücksichtigen.

§ 6

(1) Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten (Präses) und die von der Satzung zu bestimmende Zahl von weiteren Mitgliedern des Präsidiums.

(2) Der Präsident (Präses) ist der Vorsitzende des Präsidiums. Er beruft die Vollversammlung ein und führt in ihr den Vorsitz.

§ 7

(1) Die Vollversammlung bestellt den Hauptgeschäftsführer.

(2) Präsident (Präses) und Hauptgeschäftsführer vertreten nach näherer Bestimmung der Satzung die Industrie- und Handelskammer rechtsgeschäftlich und gerichtlich.

§ 8

Werden bei den Industrie- und Handelskammern zur Durchführung anderer als der in § 79 des Berufsbildungsgesetzes genannten Aufgaben Ausschüsse gebildet, so kann die Satzung bestimmen, daß in diese Ausschüsse auch Personen berufen werden, die nach § 5 Abs. 2 nicht wählbar sind.

§ 9

(1) Die Industrie- und Handelskammern erheben die Daten nach § 14 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Satz 2 der Gewerbeordnung sowie der Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 14 der Gewerbeordnung bei den Kammerzugehörigen oder öffentlichen Stellen, soweit diese Daten ihnen nicht von der zuständigen Behörde übermittelt worden sind. Bei nichtöffentlichen Stellen und aus allgemein zugänglichen Quellen dürfen Industrie- und Handelskammern die Daten nach § 14 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Satz 2 der Gewerbeordnung sowie der Rechtsverordnung nach § 14 Absatz 14 der Gewerbeordnung erheben, wenn

1. die zu erfüllende Verwaltungsaufgabe ihrer Art nach oder im Einzelfall eine solche Erhebung erforderlich macht,
2. die Erhebung bei der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde oder keinen Erfolg verspricht oder
3. es sich um Daten aus allgemein zugänglichen Quellen handelt.

Die Sätze 1 und 2 gelten für Daten über angebotene Waren und Dienstleistungen sowie über die Betriebsgrößen entsprechend. Werden die Daten bei den Kammerzugehörigen erhoben, sind auskunftspflichtig die Inhaber oder diejenigen, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer kammerzugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder Personenmehrheit befugt sind. Auskunftspflichtig sind auch besonders bestellte Bevollmächtigte und in das Handelsregister eingetragene Prokuristen von Kammerzugehörigen.

(2) Die Industrie- und Handelskammern und ihre Gemeinschaftseinrichtungen, die öffentliche Stellen im Sinne des § 2 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes sind, erheben zur Feststellung der Kammerzugehörigkeit und zur Festsetzung der Beiträge der Kammerzugehörigen Angaben zur Gewerbesteuerveranlagung, wie sie auch zur Feststellung der Kammerzugehörigkeit im Sinne des § 2 Absatz 1 erforderlich sind, sowie die nach § 3 Absatz 3 erforderlichen Bemessungsgrundlagen bei den Finanzbehörden.

(3) Die Industrie- und Handelskammern und ihre Gemeinschaftseinrichtungen, die öffentliche Stellen im Sinne des § 2 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes sind, verarbeiten die in den Absätzen 1 und 2 genannten Daten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Andere als die in Satz 1 genannten Daten verarbeiten sie nur, soweit eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet.

(4) Die Industrie- und Handelskammern übermitteln die in Absatz 1 genannten Daten an andere Industrie- und Handelskammern auf Ersuchen oder durch automatisiertes Abrufverfahren, soweit dies für die Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Die beteiligten Industrie- und Handelskammern haben zu gewährleisten, dass die Zulässigkeit des Abrufverfahrens kontrolliert werden kann. Hierzu haben sie schriftlich festzulegen:

1. den Anlass und Zweck des Abrufverfahrens,
2. die Stelle, an die übermittelt wird,

3. die Art der zu übermittelnden Daten,
4. die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt die Stelle, an die übermittelt wird. Die speichernde Stelle prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlass besteht. Sie hat zu gewährleisten, dass die Übermittlung personenbezogener und sonstiger Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann. Wird ein Gesamtbestand dieser Daten abgerufen oder übermittelt (Stapelverarbeitung), so bezieht sich die Gewährleistung der Feststellung und Überprüfung nur auf die Zulässigkeit des Abrufes oder der Übermittlung des Gesamtbestandes.

(5) Die Industrie- und Handelskammern dürfen zur Förderung von Geschäftsabschlüssen und zu anderen dem Wirtschaftsverkehr dienenden Zwecken die in Absatz 1 genannten Daten an nicht-öffentliche Stellen übermitteln, sofern der betroffene Kammerzugehörige der Übermittlung nicht widersprochen hat und der Empfänger der Daten sich gegenüber der übermittelnden öffentlichen Stelle verpflichtet hat, die Daten nur für den Zweck zu verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden. Auf die Möglichkeit, der Übermittlung der Daten an nicht-öffentliche Stellen zu widersprechen, sind die Kammerzugehörigen unbeschadet der weiteren Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung vor der ersten Übermittlung schriftlich oder elektronisch hinzuweisen. Daten über Zugehörige anderer Kammern hat die Industrie- und Handelskammer nach Übermittlung an die nicht-öffentliche Stelle unverzüglich zu löschen, soweit sie nicht zur Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

(6) An Bewerber und Kandidaten für die Wahl zur Vollversammlung nach § 5 dürfen zum Zweck der Wahlbewerbung durch die Bewerber und der Wahlwerbung durch die Kandidaten Name, Firma, Anschrift, E-Mail-Adresse und Wirtschaftszweig über Wahlberechtigte aus ihrer jeweiligen Wahlgruppe übermittelt werden, sofern der Empfänger der Daten sich gegenüber der übermittelnden öffentlichen Stelle verpflichtet hat, die Daten nur für den Zweck zu verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden. Bewerber und Kandidaten haben die übermittelten Daten nach der Durchführung der Wahl unverzüglich zu löschen.

(7) Für das Verändern, Einschränken der Verarbeitung oder Löschen der nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten sowie die Übermittlung der Daten nach Absatz 1 an öffentliche Stellen gelten unbeschadet der Verordnung (EU) 2016/679 die Datenschutzgesetze der Länder.

§ 10 Aufgabenübertragung und öffentlich-rechtlicher Zusammenschluss

(1) Industrie- und Handelskammern können Aufgaben, die ihnen auf Grund von Gesetz oder Rechtsverordnung obliegen, einvernehmlich einer anderen Industrie- und Handelskammer übertragen oder zur Erfüllung dieser Aufgaben untereinander öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse bilden oder sich daran beteiligen. § 1 Abs. 3b bleibt unberührt.

(2) Die Rechtsverhältnisse des öffentlich-rechtlichen Zusammenschlusses werden durch Satzung geregelt. Diese muss bestimmen, welche Aufgaben durch den öffentlich-rechtlichen Zusammenschluss wahrgenommen werden. Die Erstsatzung bedarf der Zustimmung der Vollversammlungen der beteiligten Industrie- und Handelskammern. Diese haben die Erstsatzung in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form zu veröffentlichen.

(3) Die Aufgabenübertragung auf Industrie- und Handelskammern oder auf öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse mit Sitz in einem anderen Bundesland sowie die Beteiligung an solchen Zusammenschlüssen ist zulässig, soweit nicht die für die beteiligten Kammern oder Zusammenschlüsse geltenden besonderen Rechtsvorschriften dies ausschließen oder beschränken.

(4) Die Regelungen dieses Gesetzes in § 1 Abs. 3a, § 3 Absatz 1, 2, 6, 7a und 8, § 4 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 1 bis 5 und 7 bis 9 sowie in den §§ 6 und 7 sind auf öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse entsprechend anzuwenden.

§ 10a

(1) Die Deutsche Industrie- und Handelskammer hat die Aufgabe,

1. das Gesamtinteresse der den Industrie- und Handelskammern zugehörigen Gewerbetreibenden in der Bundesrepublik Deutschland auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene wahrzunehmen,
2. für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft zu wirken

und dabei stets die wirtschaftlichen Interessen der einzelnen Regionen, Gewerbebezüge oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen. § 1 Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.

(2) Die Deutsche Industrie- und Handelskammer koordiniert und fördert das Netzwerk der deutschen Auslandshandelskammern, Delegiertenbüros und Repräsentanzen der deutschen Wirtschaft als Instrument der Außenwirtschaftsförderung der Bundesrepublik Deutschland. Sie kann Vertretungen in anderen Staaten gründen und unterhalten, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(3) Die Deutsche Industrie- und Handelskammer unterstützt und fördert die Zusammenarbeit und den regelmäßigen Erfahrungsaustausch der Industrie- und Handelskammern zur Wahrnehmung deren Aufgaben, insbesondere insoweit Aufgaben ganz oder teilweise einer bundeseinheitlichen Umsetzung oder zentralen Erledigung bedürfen oder der Umsetzung von Unionsrecht dienen.

Hoheitliche Aufgaben, die der Industrie- und Handelskammer als zuständiger Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz zugewiesen sind, gehören nicht zu den Aufgaben der Deutschen Industrie- und Handelskammer.

(4) Zur Förderung der Aufgabenwahrnehmung der Industrie- und Handelskammern kann die Deutsche Industrie- und Handelskammer

1. auf Bundesebene die Funktion der gemeinsamen Stelle für die den Industrie- und Handelskammern auf Grund der nach Maßgabe des § 1 Absatz 3a und 4 übertragenen Aufgaben wahrnehmen,
2. eine Rechnungsprüfungsstelle für die Industrie- und Handelskammern für die Prüfung nach § 12 Absatz 1 Nummer 7 durch Satzung einrichten und unterhalten sowie
3. eine Einrichtung zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten der gewerblichen Wirtschaft im In- oder Ausland, insbesondere einen Schiedsgerichtshof, durch Satzung errichten und unterhalten.

(5) Innerhalb ihrer Verbandskompetenz kann die Deutsche Industrie- und Handelskammer zur Erfüllung ihrer Aufgaben Gesellschaften oder sonstige Vereinigungen gründen sowie sich an Gesellschaften, sonstigen Vereinigungen, Zusammenschlüssen oder Einrichtungen beteiligen oder diese unterstützen. Entstehende Gewinne sind zur Aufgabenerfüllung einzusetzen. Die Deutsche Industrie- und Handelskammer kann Kooperationen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft unterstützen, koordinieren und für die Industrie- und Handelskammern Projekte von bundespolitischer Bedeutung durchführen. Zur Förderung und Durchführung der kaufmännischen und gewerblichen Berufsbildung unterstützt sie die Umsetzung der Empfehlungen des Hauptausschusses beim Bundesinstitut für Berufsbildung und die Industrie- und Handelskammern beim Erfüllen der ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgaben im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes.

(6) Die Deutsche Industrie- und Handelskammer und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie berichten dem Bundestag jeweils zur Mitte einer Legislaturperiode des Bundestages über die wesentlichen Entwicklungen und Perspektiven der Deutschen Industrie- und Handelskammer, der Industrie- und Handelskammern und des Netzwerkes der deutschen Auslandshandelskammern.

(7) Der Deutschen Industrie- und Handelskammer können durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes weitere Aufgaben übertragen werden.

(8) Industrie- und Handelskammern können nach § 10 der Deutschen Industrie- und Handelskammer Aufgaben übertragen, soweit die Vollversammlung der Deutschen Industrie- und Handelskammer zustimmt. Die Übertragung von Aufgaben als zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz ist ausgeschlossen.

§ 10b

(1) Die Deutsche Industrie- und Handelskammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt ein Dienstsiegel und hat Dienstherreneigenschaft. Sie wird nach § 13c errichtet. Die Deutsche Industrie- und Handelskammer hat ihren Sitz in Berlin.

(2) Mitglieder der Deutschen Industrie- und Handelskammer sind die Industrie- und Handelskammern. Die Deutsche Industrie- und Handelskammer kann durch Satzung den deutschen Auslandshandelskammern die Möglichkeit einer außerordentlichen Mitgliedschaft einräumen.

(3) Die Kosten ihrer Errichtung und Tätigkeit werden nach näherer Bestimmung einer Beitragsordnung durch Beiträge, Umlagen und Sonderbeiträge von den Industrie- und Handelskammern getragen. Außerordentliche Mitglieder nehmen nicht an der Kostentragung nach Satz 1 teil. Die Deutsche Industrie- und Handelskammer kann für die Inanspruchnahme besonderer Anlagen und Einrichtungen oder Tätigkeiten nach näherer Bestimmung einer Gebührenordnung Gebühren erheben und den Ersatz von Auslagen verlangen. Darüber hinaus kann sie auch Entgelte verlangen. Sie ist berechtigt, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Zuwendungen zu erhalten und zu gewähren.

(4) Die Deutsche Industrie- und Handelskammer ist zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichtet. Der Bundesrechnungshof prüft ihre Haushalts- und Wirtschaftsführung. Die Deutsche Industrie- und Handelskammer hat sicherzustellen, dass auch in den Fällen des § 10a Absatz 5 Prüfungs- oder Unterrichtsrechte des Bundesrechnungshofes bestehen.

(5) Die Deutsche Industrie- und Handelskammer ist berechtigt, abweichend von den Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung einen Wirtschaftsplan aufzustellen, die Bücher nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung zu führen und einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht nach handelsrechtlichen Grundsätzen zu erstellen. Das Nähere ist nach Maßgabe des § 105 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung durch Satzung zu regeln.

§ 10c

(1) Für die Organe der Deutschen Industrie- und Handelskammer gilt § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 entsprechend.

(2) Die Industrie- und Handelskammern bilden die Vollversammlung der Deutschen Industrie und Handelskammer. Das Nähere regelt die Satzung, einschließlich der Rechte der außerordentlichen Mitglieder. Die außerordentlichen Mitglieder haben kein Stimmrecht.

(3) Die Vollversammlung beschließt, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, über die Angelegenheiten der Deutschen Industrie- und Handelskammer. Der ausschließlichen Beschlussfassung durch die Vollversammlung unterliegen

1. die Satzung,
2. Satzungen nach § 10a Absatz 4,
3. die Übernahme von Aufgaben nach § 10a Absatz 8,
4. die Finanzierung der Deutschen Industrie und Handelskammer und deren satzungsrechtliche Grundlagen nach § 10b Absatz 3,

5. die Satzung nach § 10b Absatz 5 Satz 2,
6. die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses nach § 10b Absatz 5 sowie die Erteilung der Entlastung,
7. die Satzung nach § 11a Absatz 3 Satz 3 und
8. Fragen, die für die gewerbliche Wirtschaft oder die Arbeit der Deutschen Industrie- und Handelskammer, insbesondere bei der Ermittlung des Gesamtinteresses nach § 10a Absatz 1 unter Berücksichtigung der Beschlusslage in den Industrie- und Handelskammern, von grundsätzlicher Bedeutung sind.

(4) Das Präsidium der Deutschen Industrie- und Handelskammer besteht aus dem Präsidenten und bis zu 32 weiteren Mitgliedern aus den Regionen. Die weiteren Mitglieder des Präsidiums werden nach näherer Bestimmung der Satzung durch die Industrie- und Handelskammern bestimmt. Die Satzung kann unterschiedliche Stimmrechte innerhalb des Präsidiums vorsehen. Dabei kann auch eine regionale Verteilung Berücksichtigung finden. Das Präsidium ermittelt im Rahmen der Beschlüsse der Vollversammlung das Gesamtinteresse im Sinne des § 10a Absatz 1, soweit dies satzungsgemäß nicht durch die Vollversammlung erfolgt ist oder ein Beschluss der Vollversammlung nicht rechtzeitig zu erlangen ist. Die Satzung regelt die weiteren Aufgaben des Präsidiums.

(5) Die Vollversammlung wählt den Präsidenten sowie aus den Reihen des Präsidiums die Vizepräsidenten. Der Präsident ist der Vorsitzende des Präsidiums und der Vollversammlung und beruft jeweils ihre Sitzungen ein. Präsident und Mitglied des Präsidiums können nur nach § 5 Absatz 2 wählbare Personen sein, die auch Mitglied der Vollversammlung einer Industrie- und Handelskammer sein müssen. Das Nähere regelt die Satzung nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 1.

(6) Die Satzung kann zusätzlich ein geschäftsführendes Präsidium als weiteres Organ vorsehen. Dazu sind die Aufgaben und die Zusammensetzung in der Satzung zu regeln.

(7) Der Hauptgeschäftsführer wird auf Vorschlag des Präsidiums durch die Vollversammlung bestellt. Er führt die Geschäfte der Deutschen Industrie- und Handelskammer, ist Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Mitarbeiter und vertritt die Deutsche Industrie- und Handelskammer arbeitsrechtlich. Der Hauptgeschäftsführer kann durch die Vollversammlung abberufen werden; das Nähere bestimmt die Satzung.

(8) Präsident und Hauptgeschäftsführer vertreten nach näherer Bestimmung der Satzung die Deutsche Industrie- und Handelskammer rechtsgeschäftlich und gerichtlich.

(9) § 8 gilt entsprechend.

§ 11

(1) Die Industrie- und Handelskammern unterliegen der Aufsicht des Landes darüber, daß sie sich bei Ausübung ihrer Tätigkeit im Rahmen der für sie geltenden Rechtsvorschriften (einschließlich der Satzung, der Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung) halten. Die Aufsicht über den öffentlich-rechtlichen Zusammenschluss wird durch die Aufsichtsbehörde des Landes ausgeübt, in dem der Zusammenschluss seinen Sitz hat. § 1 Abs. 3a Satz 4 bleibt unberührt.

(2) Die Beschlüsse der Vollversammlung über

1. die Satzung nach § 3 Abs. 7a Satz 2,
2. die Satzung nach § 4 Satz 2 Nr. 1,
3. die Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung,
4. die Übertragung von Aufgaben an eine andere Industrie- und Handelskammer und die Übernahme dieser Aufgaben,
- 4a. die Übertragung von Aufgaben an die Deutsche Industrie- und Handelskammer,
5. die Bildung öffentlich-rechtlicher Zusammenschlüsse oder die Beteiligung an solchen (§ 10) sowie
6. einen 0,8 vom Hundert der Bemessungsgrundlagen nach § 3 Abs. 3 Satz 6 übersteigenden Umlagesatz

bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde des Landes.

(2a) Die Satzung nach § 10 Abs. 2 sowie Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde des Landes, in dem der Zusammenschluss seinen Sitz hat, sowie durch die Aufsichtsbehörden der beteiligten Kammern.

(2b) Die Aufgabenübertragung durch eine Industrie- und Handelskammer auf andere Industrie- und Handelskammern oder auf öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse mit Sitz in einem anderen Bundesland sowie die Beteiligung an solchen Zusammenschlüssen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörden der übertragenden und der übernehmenden Kammer; im Falle der Übertragung auf einen öffentlich-rechtlichen Zusammenschluss ist zusätzlich die Genehmigung der für diesen zuständigen Aufsichtsbehörde erforderlich.

(3) Rechtsvorschriften, die diesem Gesetz widersprechen, werden aufgehoben; *Abschnitt I des Gesetzes zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft vom 24. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 235) und die Verordnung über die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung während des Krieges vom 5. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. II S. 139)* finden auf die Industrie- und Handelskammern keine Anwendung.

§ 11 Abs. 3 Kursivdruck: G v. 24.3.1934 I S. 235 u. V v. 5.7.1940 II S. 139 aufgeh. durch § 119 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 u. 7 Bundeshaushaltsordnung (BHO) v. 19.8.1969 I 1284 mWv 1.1.1970

§ 11a

(1) Die Deutsche Industrie- und Handelskammer unterliegt in entsprechender Anwendung des § 11 Absatz 1 Satz 1 der Aufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Abweichende Regelungen durch oder auf Grund anderer Gesetze bleiben hiervon unberührt. Der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen die Beschlüsse über

1. eine Satzung nach § 10a Absatz 4 Nummer 2 und 3,
2. die Übernahme von Aufgaben nach § 10a Absatz 8,
3. die Beitragsordnung und die Gebührenordnung nach § 10b Absatz 3,
4. die Satzung nach § 10b Absatz 5 Satz 2,
5. die Satzung nach § 10c Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 und
6. die Satzung nach Absatz 3 Satz 3.

(2) Bekanntmachungen der Deutschen Industrie- und Handelskammer sind im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

(3) Die Industrie- und Handelskammern sowie ihre Kammerzugehörigen haben gegenüber der Deutschen Industrie- und Handelskammer einen Anspruch auf Unterlassung, soweit die Deutsche Industrie- und Handelskammer die gesetzlichen Kompetenzen nach § 10a überschreitet oder eines ihrer Organe gegen einen Beschluss der Vollversammlung verstößt. Über die Klage entscheidet im ersten Rechtszug das für den Sitz der Deutschen Industrie- und Handelskammer örtlich zuständige Verwaltungsgericht. Vor Erhebung der Klage ist das Bestehen des Anspruches nach Satz 1 in einem Beschwerdeverfahren nachzuprüfen. Durch Satzung der Deutschen Industrie- und Handelskammer ist ein Beschwerdeverfahren mit einem Beschwerdeausschuss einzurichten.

§ 12

(1) Durch Landesrecht können ergänzende Vorschriften erlassen werden über

1. die Errichtung und Auflösung von Industrie- und Handelskammern sowie von öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen,
2. die Änderung der Bezirke bestehender Industrie- und Handelskammern,
3. die für die Ausübung der Befugnisse des § 11 Abs. 1 und 2 zuständigen Behörden,
4. die Aufsichtsmittel, welche erforderlich sind, um die Ausübung der Befugnisse gemäß § 11 Abs. 1 und 2 zu ermöglichen,
5. die Verpflichtung der Steuerveranlagungsbehörden zur Mitteilung der für die Festsetzung der Beiträge erforderlichen Unterlagen an die Industrie- und Handelskammern,
6. die Verpflichtung der Behörden zur Amtshilfe bei Einziehung und Beitreibung von Abgaben (§ 3 Abs. 8),
7. die Prüfung des Jahresabschlusses der Industrie- und Handelskammern,
8. die Befugnis der Industrie- und Handelskammern zur Führung eines Dienstsiegels.

(2) Vor der Entscheidung über Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 sind die Kammerzugehörigen gemäß § 2 Abs. 1 zu hören.

§ 13

Die Handelskammern Bremen und Hamburg sind berechtigt, ihre bisherige Bezeichnung weiterzuführen.

§ 13a

(1) Kammerzugehörige, die am 31. Dezember 1993 nach § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 3 Satz 2 in der am 31. Dezember 1993 geltenden Fassung einer Industrie- und Handelskammer angehörten, können nach Maßgabe dieser Vorschriften weiterhin der Industrie- und Handelskammer angehören.

(2) Wenn das der Beitragserhebung zugrundeliegende Bemessungsjahr vor dem 1. Januar 1994 liegt, werden die Beiträge auf der Grundlage der am 31. Dezember 1993 geltenden Fassung dieses Gesetzes erhoben.

(3) Die Beitragsbefreiung in § 3 Abs. 3 Satz 4 ist nur auf Kammerzugehörige anzuwenden, deren Gewerbeanzeige nach dem 31. Dezember 2003 erfolgt.

§ 13b

(1) Präsidiumsmitglieder und der Hauptgeschäftsführer einer Industrie- und Handelskammer bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt. Entsprechendes gilt für die Mitglieder von Ausschüssen sowie einer Vollversammlung bis zur konstituierenden Sitzung einer neuen Vollversammlung. Regelungen in Gesetz oder Satzung über das Ausscheiden, insbesondere die Abwahl eines Präsidiumsmitglieds oder die Abberufung eines Hauptgeschäftsführers sowie über das Ausscheiden eines Ausschussmitglieds oder eines Vollversammlungsmitglieds, bleiben unberührt.

(2) Das Präsidium einer Industrie- und Handelskammer kann auch ohne Ermächtigung in der Satzung durch Beschluss den Mitgliedern der Vollversammlung oder eines Ausschusses ermöglichen,

1. an der Vollversammlung oder Ausschusssitzung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
2. ohne Teilnahme an der Vollversammlung oder Ausschusssitzung ihre Stimmen vor der Durchführung oder ohne Durchführung der Sitzung in Textform gegenüber dem Präsidium abzugeben.

Zu einer Sitzung oder Beschlussfassung der Vollversammlung darf abweichend von anderslautenden gesetzlichen oder satzungsrechtlichen Bestimmungen in Textform eingeladen werden. In der Einladung ist der Beschluss nach Satz 1 bekannt zu geben.

(3) Der Präsident einer Industrie- und Handelskammer kann auch ohne Ermächtigung in der Satzung durch Beschluss den Mitgliedern des Präsidiums ermöglichen,

1. an der Präsidiumssitzung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
2. ohne Teilnahme an der Präsidiumssitzung ihre Stimmen vor der Durchführung oder ohne Durchführung der Sitzung in Textform gegenüber dem Präsidenten abzugeben.

In der Einladung zur Sitzung oder Beschlussfassung ist der Beschluss nach Satz 1 bekannt zu geben.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 oder des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 2

1. ist der jeweilige Beschluss gültig, wenn
 - a) alle Mitglieder beteiligt wurden,
 - b) mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen bis zu dem gesetzten Termin in Textform oder ihre Stimme in der Sitzung abgegeben haben und
 - c) der Beschluss mit der nach der jeweiligen Satzung erforderlichen Mehrheit gefasst wurde,
2. sind die Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen nicht anzuwenden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse nach § 10 entsprechend.

(6) Die Absätze 1 bis 5 sind ab dem 1. Januar 2023 nicht mehr anzuwenden.

§ 13c

(1) Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag e. V. wird zum 1. Januar 2023 zur Deutschen Industrie- und Handelskammer durch einen Formwechsel umgewandelt. Die Vollversammlung des Deutschen Industrie- und Handelskammertags e. V. hat bis zum 30. September 2022 mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder die Satzung nach § 10c Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 zu beschließen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zur Genehmigung vorzulegen. Die Satzung wird mit Beginn des Monats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem die Satzung genehmigt wird. Ab dem nach Satz 3 bestimmten Zeitpunkt kann die in der Satzung vorgesehene Vollversammlung die für die Handlungsfähigkeit der Deutschen Industrie- und Handelskammer erforderlichen Beschlüsse fassen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat die Genehmigung und den Tag nach Satz 3 im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

(2) Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag e. V. besteht ab dem nach Absatz 1 Satz 1 bestimmten Zeitpunkt in der Rechtsform einer bundesunmittelbaren Körperschaft des öffentlichen Rechts durch einen Formwechsel als Deutsche Industrie- und Handelskammer weiter. Damit verbleiben mit Wirkung zum Zeitpunkt des Absatzes 1 Satz 1 alle Pflichten und Rechte einschließlich des gesamten Vermögens bei der Deutschen Industrie- und Handelskammer. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

(3) Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer der Deutschen Industrie- und Handelskammer haben den Formwechsel nach Absatz 1 Satz 1 bei dem Vereinsregister, in dem der Deutsche Industrie- und Handelskammertag e. V. eingetragen ist, anzumelden und die Löschung als eingetragener Verein zu beantragen.

(4) Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag e. V. hat zum 31. Dezember 2021 für das Jahr 2021 einen Jahresabschluss und zum 30. Juni 2022 für das erste Halbjahr des Jahres 2022 einen Zwischenabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Zwischenabschluss sind jeweils durch einen Abschlussprüfer nach Maßgabe der Bestimmungen des Dritten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs zu prüfen. Abschlussprüfer können nur ein unabhängiger Wirtschaftsprüfer oder eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein. Der Jahresabschluss und der Zwischenabschluss nach Satz 1 sowie jeweils der Prüfungsvermerk und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesrechnungshof bis zum 30. September 2022 vorzulegen. Die Sätze 1 bis 4 sind auf den Jahresabschluss mit Bilanzstichtag 31. Dezember 2022 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Vorlage nach Satz 4 bis zum 31. März 2023 zu erfolgen hat.

(5) Zu dem nach Absatz 1 Satz 1 bestimmten Zeitpunkt sind

1. der amtierende Präsident des Deutschen Industrie- und Handelskammertags e. V. bis zur Wahl des Präsidenten der Deutschen Industrie- und Handelskammer deren Präsident,
2. die amtierenden Mitglieder des Vorstands des Deutschen Industrie- und Handelskammertags e. V. bis zur Benennung des Präsidiums der Deutschen Industrie- und Handelskammer die Mitglieder des Präsidiums,
3. die amtierenden Vizepräsidenten des Deutschen Industrie- und Handelskammertags e. V. bis zur Wahl der Vizepräsidenten der Deutschen Industrie- und Handelskammer deren Vizepräsidenten und
4. der amtierende Hauptgeschäftsführer des Deutschen Industrie- und Handelskammertags e. V. bis zur Bestellung eines Hauptgeschäftsführers der Deutschen Industrie- und Handelskammer deren bestellter Hauptgeschäftsführer.

Die erste Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten sowie die erste Bestellung des Hauptgeschäftsführers sollen in der ersten Sitzung der Vollversammlung der Deutschen Industrie- und Handelskammer stattfinden.

(6) Der bei dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag e. V. bestehende Betriebsrat nimmt ab dem nach Absatz 1 Satz 1 bestimmten Zeitpunkt übergangsweise die Aufgaben eines Personalrats nach dem Personalvertretungsrecht des Bundes wahr. Im Rahmen seines Übergangsmandats hat der Betriebsrat insbesondere die Aufgabe, unverzüglich den Wahlvorstand zur Einleitung der Personalratswahl zu bestellen. Das Übergangsmandat des Betriebsrates endet, sobald ein Personalrat gewählt und das Wahlergebnis bekannt gegeben worden ist, spätestens jedoch zwölf Monate nach dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Zeitpunkt. Die in dem nach Absatz 1 Satz 1 bestimmten Zeitpunkt bestehenden Betriebsvereinbarungen gelten längstens für die Dauer von zwölf Monaten als Dienstvereinbarungen fort, soweit sie nicht durch eine andere Regelung ersetzt werden. Auf die bis zum nach Absatz 1 Satz 1 bestimmten Datum förmlich eingeleiteten Beteiligungsverfahren finden bis zu deren Abschluss die Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes sinngemäß Anwendung. Gleiches gilt für Verfahren vor der Einigungsstelle und den Arbeitsgerichten. Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Jugend- und Auszubildendenvertretung entsprechend mit der Maßgabe, dass der das Übergangsmandat innehabende Betriebsrat unverzüglich nach dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Zeitpunkt einen Wahlvorstand und seine vorsitzende Person zur Wahl einer Jugend- und Auszubildendenvertretung zu bestimmen hat.

(7) Bis zur Umwandlung in die Deutsche Industrie- und Handelskammer nimmt der Deutsche Industrie- und Handelskammertag e. V. die Aufgaben nach § 10a wahr.

(8) Die Industrie- und Handelskammern sind verpflichtet, bis zur Errichtung der Deutschen Industrie- und Handelskammer Mitglieder des Deutschen Industrie- und Handelskammertags e. V. zu sein.

(9) Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag e. V. unterliegt bis zur Errichtung der Deutschen Industrie- und Handelskammer der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Darüber hinaus ist bis zu diesem Zeitpunkt die Satzung des Deutschen Industrie- und Handelskammertags e. V. in der Fassung vom 25. März 2020 anzuwenden. Sie darf nur mit Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie geändert werden. Die Satzung sowie jede Änderung sind im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Der Bundesrechnungshof prüft bis zu diesem Zeitpunkt die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Deutschen Industrie- und Handelskammertags e. V.

(10) Die Industrie- und Handelskammern sowie ihre Kammerzugehörigen haben gegenüber dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag e. V. einen Anspruch auf Unterlassung, soweit der Deutsche Industrie- und Handelskammertag e. V. die gesetzlichen Kompetenzen nach § 10a überschreitet. Über die Klage entscheidet im ersten Rechtszug das für den Sitz des Deutschen Industrie- und Handelskammertags e. V. örtlich zuständige Verwaltungsgericht. § 11a Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. Die Satzung nach Satz 3 in Verbindung mit § 11a Absatz 3 Satz 3 bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 13d

(1) Wird die Satzung nach § 10c Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 nicht bis zu dem in § 13c Absatz 1 Satz 2 genannten Stichtag beschlossen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zur Genehmigung vorgelegt, hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie diese Satzung unverzüglich durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu erlassen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die vorgelegte Satzung nicht genehmigungsfähig ist. Wurde die nicht genehmigungsfähige Satzung bis spätestens drei Monate vor dem in § 13c Absatz 1 Satz 2 genannten Stichtag vorgelegt, so hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zuvor auf die Umstände der fehlenden Genehmigungsfähigkeit hinzuweisen und Gelegenheit zur Nachbesserung bis zum Stichtag zu geben.

(2) Absatz 1 gilt für die Satzung nach § 10b Absatz 3 Satz 1, die Satzung nach § 10b Absatz 5 Satz 2 und die Satzung nach § 11a Absatz 3 Satz 3 entsprechend, soweit die Vollversammlung der Deutschen Industrie- und Handelskammer diese nicht innerhalb von sechs Monaten ab dem in § 13c Absatz 1 Satz 3 bestimmten Zeitpunkt beschließt und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zur Genehmigung vorlegt oder diese nicht genehmigungsfähig sind. Soweit die Satzung nach § 10c Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 erlassen wird, so ist für den Beginn der Frist der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung nach § 10c Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 maßgeblich.

§ 14

Bis zum 31. Dezember 1997 können die Beiträge der Kammerzugehörigen von den Industrie- und Handelskammern in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet im Anschluß an die in Anlage I Kapitel V Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 4 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1000) angegebene Frist abweichend von § 3 Abs. 3 und 4 festgesetzt werden. Die Beitragsordnung und der Beitragsmaßstab bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 15

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

V e r b ä n d e

gemäß Anlage

Per Email

TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwi.de

BEARBEITET VON MR Garrecht
TEL +49 30 18615 7545
FAX
E-MAIL joachim.garrecht@bmwi.bund.de
AZ 72003/008

DATUM Berlin, 14. Dezember 2020

BETREFF Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern

HIER Verbändeanhörung

ANLAGE Referentenentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich Ihnen den Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern zum Zweck der Verbändebeteiligung.

Mit seiner Entscheidung am 14. Oktober 2020 hat das Bundesverwaltungsgericht (8 C 23.19) eine IHK verpflichtet, aufgrund wiederholt kompetenzüberschreitender Äußerungen der Vertreter des DIHK e.V. aus diesem auszutreten. Das Urteil ersetzt dabei die Kündigung der Vereinsmitgliedschaft der beklagten IHK gegenüber dem DIHK e.V. Bereits mit dem Austritt dieser IHK ist auf Bundesebene für die Tätigkeit des DIHK e. V. nicht mehr die Vollständigkeit gegeben. Folgen künftig weitere Kündigungen von IHKs, ist die Vertretung des Gesamtinteresses der IHKs auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene durch den DIHK e.V. nicht mehr möglich und auch die Finanzierung der Aufgaben des DIHK e.V. ist nicht mehr gewährleistet. Neben der Sicherstellung der Wahrnehmung des Gesamtinteresses der IHKs auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene durch eine gemeinsame Organisation müssen gleichzeitig auch die Grenzen dieser Aufgabenwahrnehmung im IHKG besser und deutlicher konkretisiert werden, ohne die Kompetenzen der IHKs dabei zu erweitern.

Durch den Gesetzentwurf erfolgt daher zum einen eine Neuordnung der Struktur der Kammervvertretung auf Bundesebene, um die Wahrnehmung des Gesamtinteresses aller gesetzlichen Mitglieder der IHKs sicherzustellen. Dazu sieht der Entwurf u.a. die Errichtung einer Deutsche Industrie- und Handelskammer durch Umwandlung des DIHK e.V. in eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und die Einführung einer gesetzlichen Mitgliedschaft aller IHKs in der Bundeskammer vor. Zum anderen enthält der Gesetzentwurf eine Revision des § 1 IHKG. Dabei ist aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben keine Erweiterung des Kompetenzbereichs der IHKs vorgesehen, sondern lediglich eine Arrondierung und Konkretisierung der Regelungen. Ich bitte gemäß § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) um Stellungnahme zu diesem Entwurf bis

31. Dezember 2020.

Bitte übermitteln Sie Ihre Stellungnahmen oder Mitteilungen elektronisch an das Referatspostfach VII B 1 (BUERO-VIIB1@bmwi.bund.de).

Die Abstimmung innerhalb der Bundesregierung erfolgt zurzeit parallel und ist noch nicht abgeschlossen.

Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen eingereichten Stellungnahmen grundsätzlich auf unserer Internetseite publiziert werden. Dies umfasst auch Namen und sonstige personenbezogene Daten, die im Dokument enthalten sind. Mit der Übersendung der Stellungnahme willigen Sie ein, dass die in der Stellungnahme enthaltenen personenbezogenen Daten veröffentlicht werden. Angaben, mit deren Veröffentlichung Sie nicht einverstanden sind, bitten wir, aus dem Dokument zu entfernen. Falls Sie der Publikation im Internet insgesamt widersprechen, wird auf der Internetseite des BMWi lediglich vermerkt, dass eine Stellungnahme eingereicht wurde und wer diese verfasst hat.

Im Auftrag
Garrecht

Anlage Verbändeanhörung - Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern

Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken

Bundesverband der Dienstleistungswirtschaft

Bundesverband der Freien Berufe

Bundesverband Deutsche Startups e.V.

Bundesverband Deutscher Banken

Bundesverband E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V.

Bundesverband für Freie Kammern e. V.

Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e. V

Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände

Der MITTELSTANDSVERBUND – ZGV e.V.

Deutscher Gewerkschaftsbund

Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e.V.

Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Deutscher Landkreistag

Deutscher ReiseVerband e.V.

Deutscher Städte- und Gemeindebund

DGRV - Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.

Die Deutsche Kreditwirtschaft

DIE FAMILIENUNTERNEHMER e.V.

Hauptverband des Deutschen Einzelhandels

Stiftung Familienunternehmen

Verband der Automobilindustrie

Verband der Chemischen Industrie

Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau

Verband deutscher Unternehmerinnen e.V.

Verbraucherzentrale Bundesverband e. V.

Zentralverband des Deutschen Handwerks

Zentralverband Elektrotechnik und Elektronikindustrie

Selbstständigkeitserklärung

Ich erkläre an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit (entsprechend der genannten Verantwortlichkeit) selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe.

Die Zustimmung der Firma zur Verwendung betrieblicher Unterlagen habe ich eingeholt. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form weder veröffentlicht noch einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

Ich versichere weiterhin, dass die auf elektronischem Wege eingereichten Unterlagen mit den schriftlichen Ausfertigungen übereinstimmen.¹

Ort, Abgabetermin

Unterschrift des Verfassers

¹ Falls eine elektronische Einreichung gefordert ist.